

Ärgernis mit dem Asylrecht

Behörden sprechen von „zunehmendem Mißbrauch“ — amnesty international (ai) beklagt „restriktive Praxis“

Von Jacques Otto Grézer

Bonn (E.V. Bericht) — Art. 16 II 2 GG besagt: „Politisch Verfolgte genießen Asylrecht.“ Das Asylrecht, seinerzeit bewußt als Grundrecht in die Verfassung aufgenommen, nicht zuletzt aufgrund der Erfahrungen aus dem Dritten Reich, als Verfolgte oft genug verschlossene Grenzen voranden, wurde in der Bundesrepublik bisher großzügig interpretiert. Damit befaßte Behörden meinen heute gelegentlich zu großzügig!

Reinhard Marx, Vorstandssprecher von amnesty international, schrieb hingegen kürzlich in seinem Buch „Politisches Asyl in der BRD“ (NOMOS-Verlag, Baden-Baden 1977) gleich zu Beginn: „Eine Unterscheidung etwa zwischen politisch Nahestehenden und politisch Mißliebigen ist nach dem ausdrücklichen Willen der

Schwere Vorwürfe von Experten

Die Gefangenen-Hilfsorganisation amnesty international zieht dies laut Reinhard Marx in seinem Buch so: „Wir stellen eine unverwundbare Ungleichgewichtigkeit in der Asylgewährung der BRD fest: die derzeitige Veränderung der Flüchtlingsstruktur ist dabei für die beklagte restriktive Asylpraxis mitursächlich ... Die These von der herzunehmenden Weile von nicht politischen, Anm. d. Verf.) Wirtschaftsflüchtlingen, teilen wir in Frage. Man vergesse nicht: Schon 1969 haben 11 600 Menschen Asylanträge gestellt, damals vorwiegend Flüchtlinge aus der CSSR und niemandem beklagte semerzeit eine Flut oder sprang von angeblich mißbräuchlich gestellten Anträgen ... Noch 1976 lag die Anerkennungsquote etwa bei osteuropäischen Flüchtlingen bei 92,2 Prozent, im Gesamtdurchschnitt jedoch nur bei 22 Prozent. Flüchtlinge aus arabischen u.ä. Ländern haben eine Chance von nur 5 Prozent, am Ende tatsächlich als politisch Verfolgte anerkannt zu werden. Flüchtlinge aus Osteuropa hingegen eine Wahrscheinlichkeit von über 90 Prozent!“

Mit ihrer Forderung nach „Gleichbehandlung aller Flüchtlinge“ wandte sich „ai“ erst wieder vor einigen Tagen anläßlich einer Pressekonferenz in Bonn an die westdeutsche Öffentlichkeit, bei der eine entsprechende Dokumentation zur Asylpraxis vorgestellt wurde. Reinhard Marx sprach dabei von einer „Entstellung eines Vertrauensauftrags durch die Praxis“ und kündigte an, um „größeres Verständnis für Asylsuchende zu wecken und gegen Bürokratie und Fremdenfeindlichkeit vor allem bei Parteien anzukämpfen“. Während die Zahl der Flüchtlinge aus der ganzen Welt sprunghaft zunahm, sank die Zahl der Asylbewerber in der BRD neuerdings zurück: wurde 1971 noch 1122 Asylsuchende als politischen Verfolgte anerkannt, waren es 1977 (trotz des sprunghaften Anstiegs, siehe oben) nur noch 1349!

Marx warf der Bundesregierung vor, daß sie von den Menschenrechtsverletzungen gegenüber politisch Verfolgten in aller Welt durch

ihre „restriktive (restriktive) Asylpraxis indirekt beteiligt“ wäre und fordert, daß amnesty international für sich in Anspruch nimmt, die notwendigen Einwirkungen durchzusetzen. In seinem oben erwähnten Buch hatte Marx bereits vermerkt: „Die Behandlung der politischen Flüchtlinge in der BRD erregt uns in hohem Maße: wir bitten um Verständnis, wenn es uns nicht immer gelingen sollte, unserer Auftragsauftrag in wohlüberlegten und distanzierteren Worten Ausdruck zu verleihen.“ Auch hat in Bonn war dies kaum geschehen, wo die vorzulegende Dokumentation zur Asylpraxis als „erschütterndes Dokument geprägt von Arroganz, Ignoranz und Verantwortungslosigkeit“ angesprochen worden war.

Kompliziertes Verwaltungs- und Rechtsverfahren

Die zuständigen Behörden bestreiten die Bezeichnung dieser Vorwürfe und bleiben dabei, daß tatsächlich die Zahl jener Asylsuchenden sprunghaft ansteigt, die auch bei großzügigster Interpretation nicht als „politisch Verfolgte“ eingestuft werden könnten. Sie beharren auf ihrer Feststellung von „mißbräuchlichen“ Anträgen und weisen den Vorwurf eventueller „Mißbräuchlichkeit“ zurück. Bei 10 000 derzeit vorliegenden Asylanträgen sei es nicht immer leicht, die „Spreu vom Weizen zu trennen“; dennoch bleibe man darauf bedacht, das verfassungsrechtlich garantierte Asylrecht für wirklich politisch Verfolgte nicht verkümmern zu lassen, oder nur faktisch außer Kraft zu setzen, was von „ai“ verworfen.

Politisches Asyl

in der Bundesrepublik Deutschland



amnesty international

Nomos Verlagsgesellschaft Baden-Baden

Wörter des Grundgesetzes verboten ... Rechtsprechung und Praxis in der BRD haben diesen Absichtungen Willen des Parlamentarischen Rates in sein Gegenteil verkehrt ...

Worum geht der Streit? Die Flut der Asylbewerber ist in den letzten Jahren sprunghaft angestiegen: waren es 1974 noch 3000 und 1975 etwa 5000, sind es 1976 plötzlich mehr als 11 000 gewesen und 1977 gar rund 16 500. Das Hauptkontingent stellen heute allerdings nicht mehr, wie früher, Osteuropäer, sondern Pakistan, Indien, sowie Bewohner diverser arabischer und afrikanischer Länder, die werden über Ostberlin in die BRD eingeschleust; vor allem, werden neuerdings die Briten die Einwanderungsmöglichkeiten für arabische Commonwealth-Bürger erschweren. Nicht die Zahl jener „sprunghaft an, die Asyl in der Bundesrepublik beantragen. Von dieser Flut werden nach Angaben der zuständigen Behörden am Ende meistens 20 Prozent tatsächlich als politisch Verfolgte anerkannt, die dann auch Asyl erhalten; die übrigen 80 Prozent würden aber ein heute existierendes „Überangebot von Rechtsmitteln“ dazu nutzen, um bis zu ihrer endgültigen Ablehnung einen langen Aufenthalt in der BRD zu realisieren.

Badischer Tagblatt

16.7.78

„Lebensmittel“ aus der Tatsache entstehen könnte, daß früher Asylbewerber zu rund 80 Prozent aus europäischen Staaten stammten, derzeit aber genau umgekehrt 80 Prozent aus außereuropäischen Ländern, vornehmlich der dritten Welt kämen. Die Sorge der Behörden liegt dabei auf anderem Gebiet: ein ebenso kompliziertes wie vielstufiges Verwaltungs- und Rechtsverfahren, das der Asylgewährung ermöglicht es den Petenten bei Ausnützung aller rechtlichen Wege bis zu acht Jahren in der BRD zu leben, bevor dann am Schluß in vielen Fällen doch eine Ablehnung erfolgt.

Dabei steht folgender Instanzenzug zur Verfügung, auf den sich vor allem einige Spezialanwälte in West-Berlin neuerdings spezialisiert zu haben scheinen: Vorprüfung, Anerkennungsverfahren, Widerspruchsverfahren (beim Bundesamt für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge in Zirndorf/Bayern, sodann Klage beim (regional für Zirndorf zuständigen) Verwaltungsgericht Ansbach, Berufung zum Bayerischen Verwaltungsgerichtshof (München) und am Ende womöglich noch Verfassungsbeschwerde zum Bundesverfassungsgericht (Karlsruhe). Bei rechtskräftiger Ablehnung kommt dann noch das Abschiebungsverfahren mit seinen Rechtsmitteln hinzu! Kompetenzkonflikte und Streitigkeiten um die Kostentragung „ergänzen“ diesen komplizierten Instanzenzug, nach dessen Reformierung auch ihrerseits die zuständigen Behörden rufen.

Der Petitionsausschuß des Bundestages hat erst kürzlich verkündet lassen, daß den Asylbewerbern künftig bei ihrer Antragstellung „bessere Hilfestellung“ gegeben werden soll. Gleichzeitig setzt sich der Petitionsausschuß für eine schnellere Abwicklung durch personelle Verstärkung des Bundesamtes in Zirndorf und der beiden Gerichtsstellen (Ansbach und München) ein. Außerdem sollte die Bearbeitung von Einsprüchen so verändert werden, daß sie auch in die Zuständigkeit anderer Verwaltungsgerichte (je nach provisorischem Wohnsitz des Antragstellers bei dezentraler Unterbringung) fallen. Darüber hinaus ist aber auch eine grundsätzliche Vereinfachung des Instanzenweges derzeit im Gespräch.

Zwar will die Bundesregierung dabei nicht ganz so weit gehen wie die CDU/CSU-Opposition, für welche nur eine „Eindämmung des Mißbrauchs des Asylrechts“ im Vordergrund

steht. Möchte die Opposition das Widerspruchsrecht und das Berufungsrecht abschaffen, so hat sich der parlamentarische Staatssekretär im Bundesinnenministerium, Andreas v. Scharlow, für folgende Vereinfachung einer Streichung des Widerspruchsverfahrens, jedoch weiterer Berufungsrecht bei der Verwaltungsgerichtsbarkeit. Aber auch hier eine Vereinfachung des eintreffenden Einbestand, bei dem eine weitere Verfolgung nicht vorliegt, kann schon die erste Instanz die Klage als unbegründet zurückweisen, wozu es dann keine Berufung mehr geben würde. Nur bei begründeten Zweifeln bleibt die Berufungsmöglichkeit.

Auch amnesty international begrüßt im Prinzip eine Beschleunigung des Asylverfahrens durch entsprechende Reform, warnt aber vor einer dadurch eventuell entstehenden weiteren Verminderung der Rechtstellung der Petenten.

Presse-Archiv 171177

Fränkischer Tag
Bamberg (Aufl. 69,4)

ai: Behörden schieben zu schnell ab

300
Dokumentation „Politisches Asyl in der BRD“ auch in Bamberg zu haben.
Mit einer 336seitigen Publikation zum rechtlichen Rahmen und zur Praxis politischer Asylgewährung in der Bundesrepublik will amnesty international auf „unvorstellbare Mißstände und ein unvertreibbares Ungleichgewicht in der Asylgewährung in unserem Lande“ aufmerksam machen. Die Dokumentation resp. deren zweite, um ein Sach- und Gesetzesregister und wichtige Gesetzestexte erweiterte Auflage, ist ab sofort auch in Bamberg erhältlich.

Die Dokumentation „Politisches Asyl in der Bundesrepublik Deutschland — Grundlagen und Praxis“ (DM 8,80, angeboten in der Buchhandlung Hübscher und der Bücherstube Böhm) kritisiert vor allem die in den letzten Jahren immer deutlicher gewordene Verschärfung der Asylpraxis, die laut ai das liberale, in der Verfassung verankerte Recht auf politisches Asyl „in sein Gegenteil verkehrt“. An Hand detailliert geschilderter Einzelfälle wird eine nach Meinung von ai verfassungswidrige Handhabung von Verwaltungsvorschriften belegt.

Nach den Ergebnissen dieser Dokumentation würden zuständige deutsche Behörden „allzu schnell, unerwünschte Ausländer ohne sorgfältige Untersuchung ihres Asylanspruches abschieben, obwohl diese in ihren Heimatländern dann Schlimmstes zu erwarten hätten.

Einen zweiten Schwerpunkt der Schrift, die auch als Handbuch für

den Praktiker verstanden sein will, bildet der kritische Vergleich der Anerkennungszahlen für Asylsuchende aus kommunistisch regierten Staaten und aus westlichen Diktaturen.

So hätten, z.B. Flüchtlinge aus Iran eine 92,5prozentige Wahrscheinlichkeit, anerkannt zu werden, Flüchtlinge aus dem Iran jedoch, mit dem die BRD enge wirtschaftliche Beziehungen unterhält, nur eine fünfprozentige.

Die Bamberger ai-Gruppe will sich der in der Publikation angesprochenen Problematik annehmen, soweit sich in ihrem Bereich ähnliche Fälle ergeben. Amnesty international sieht in der vorbeugenden Aktivität eine wichtige Ergänzung ihres Einsatzes für politische Gefangene. Daher werden Betroffene und alle, die von entsprechenden Fällen Kenntnis haben, gebeten, sich an das Bamberger ai-Gruppenmitglied Günter Winkler, Schützenstraße 41 (Telefon 2 19 25), zu wenden.

amnesty international

al, Folter, Stellungnahmen, Analysen, Vorschläge, zur Abschaffung Nomos-Verlags-Gesellschaft Baden-Baden 1976, 185 S.; 8,— DM

al, Folter in Griechenland. Der erste Prozeß gegen Folterer 1975 Nomos-Verlag 1977; 166 S.; 6,80 DM

al, Indonesien. Ein Bericht von al Nomos-Verlag 1977; 185 S.

al, Politisches Asyl in der Bundesrepublik, Nomos-Verlag 1977; 335 S.

Beim Nomos-Verlag in Baden-Baden erscheint seit 1976 eine Buchreihe von amnesty international. Zwei Titel dieser Reihe befassen sich mit *Folter*:

Das erste Taschenbuch enthält Stellungnahmen, Analysen sowie Vorschläge zur Abschaffung, verfaßt von Wissenschaftlern, Schriftstellern und Politikern.

„Folter muß so undenkbar werden wie Sklaverei“, das ist die gemeinsame Zielvorstellung. Das Mittel zur Erreichung dieses Ziels soll die Öffentlichkeit bilden, denn kaum eine Regierung wagt es, sich zu den von ihr gedeckten oder veranlaßten Folterungen zu bekennen.

Amnesty versucht deshalb, alle bekannt werdenden Folterungen zu veröffentlichen und über ihre politischen und wirtschaftlichen Ursachen und Hintergründe zu informieren, durch Brief- und Telegramm-Aktionen in Einzelfällen Folterungen zu verhindern oder zumindest zu lindern, die Opfer von Folterungen materiell zu unterstützen sowie die Verabschiedung einer Konvention gegen die Folter durch die Vereinten Nationen und die rechtlich bindende Ratifizierung dieser Konvention durch die UN-Mitgliedsstaaten zu erreichen.

Der zweite Band trägt den Titel „*Folter in Griechenland*“. Hiermit legt amnesty die ausführliche Analyse eines historischen Prozesses vor, der 1975 vor dem ständigen Militärgericht Athen stattfand. Den Angeklagten wurde zur Last gelegt, während der siebenjährigen Diktatur der Obristenjunta von 1967 bis 1974 Gefangene systematisch gefoltert zu haben.

Der Prozeß lieferte dann auch eindeutig den Beweis für diese Vorwürfe; die Zeugenaussagen ergaben ein detailliertes Bild vom Funktionieren dieses faschistischen Foltersystems. Allerdings wird von amnesty international in diesem Buch nicht der Versuch unternommen, die Ursachen für Faschismus und Folter in ihrer politisch-ökonomischen sowie psychoanalytischen Dimension aufzudecken oder auch nur anzudeuten. Trotzdem ist der vorliegende Bericht in Verbindung mit der ausgewählten Prozeß-Dokumentation wichtig; Insgesamt handelt es sich hier

nämlich um eines der wenigen zeitgenössischen Beispiele für die Möglichkeit, Folterer vor Gericht zu stellen und in einem ordentlichen Prozeß zu verurteilen, was jedoch in der Folgezeit auch in Griechenland nur zögernd und sehr unvollkommen geschah.

Trotzdem steht dieses Vorgehen in einem kaum zu übertreibenden Kontrast zum Verhalten etlicher westdeutscher Politiker und einer ganzen Partei: so konnte zum Beispiel Franz Josef Strauß und mit ihm nahezu die gesamte CDU/CSU im Falle Chile ganz offen und ungestraft Bewunderung für ein faschistisches Foltersystem ausdrücken und um dessen öffentliche Anerkennung werben.

Der dritte Band der Nomos-Buchreihe enthält einen Bericht über *Indonesien*. Er beschreibt die unmenschliche Situation der politischen Gefangenen vor dem Hintergrund der politisch-sozialen Entwicklung dieses Landes. Die dort herrschende brutale staatliche Gewalt ist gerichtet gegen die politische Linke. Mehr als 55 000 politische Gefangene sind über die vielen Inseln der Republik Indonesien verteilt; die korrekte Zahl liegt wahrscheinlich bei mehr als 100 000.

Eng verknüpft mit der menschenrechtswidrigen Praxis anderer Staaten ist das Problem des *Politischen Asyls in der Bundesrepublik Deutschland*, das im vierten Band der Buchreihe behandelt wird. Das politische Asyl steht — nach der Verfassung — jedem politisch Verfolgten zu. Amnesty international zeigt auf, was von diesem Grundrecht heute in der bundesrepublikanischen Praxis und Wirklichkeit noch übrig bleibt: für die Flüchtlinge aus sozialistischen Staaten sehr viel, für die anderen so viel wie nichts. Nur ein Beispiel hierfür: Flüchtlinge aus dem Iran haben lediglich eine 5prozentige Wahrscheinlichkeit, anerkannt zu werden, wohingegen Flüchtlinge aus Bulgarien eine 92prozentige haben. Wir erleben also hier eine politisch motivierte Ungleichbehandlung, die zwar für die Bundesrepublik sehr typisch ist, jedoch schlichtweg unzulässig. Die von dieser Praxis (Mißbrauchspraxis) benachteiligten Ausländer sind hier weitestgehend schutzlos. Die sofortige Abschiebung beispielsweise wird oftmals unmittelbar mit der Ausweisungsverfügung angedroht und vollzogen, ohne Gelegenheit zur Hinzuziehung eines Rechtsbeistands. Dadurch droht politischen Flüchtlingen in vielen Fällen sichere Haft und Folter. Amnesty international stellt aufgrund dieser Untersuchungsergebnisse fest, daß die Bundesrepublik an den Menschenrechtsverletzungen gegenüber politisch Verfolgten — besonders aus sogenannten befreundeten Staaten — durch ihre derzeitige Asylpraxis indirekt beteiligt ist. Ein weiterer lohnender Untersuchungsgegenstand für das Russell-Tribunal zur Situation der Menschenrechte in der Bundesrepublik Deutschland. . .

Rolf Gössner

REZENSION

in Neue Zeitschrift für Verwaltungsrecht

Ort Ffm Jhrg. - S. 403 Nr. 7 Datum 7/83

Asylverfahrensgesetz. Kommentar von *Reinhard Marx* und *Gerhard Strate*. – Frankfurt, Metzner 1982. X, 298 S., geb. DM 68,-.

Das seit August 1982 geltende Asylverfahrensgesetz steht – in Fortführung entsprechender früherer Versuche – unter dem Motto der Beschleunigung des Asylverfahrens. Diese soll durch eine Verteilung der Kompetenzen auf Ausländerbehörde und Bundesamt sowie vor allem dadurch erreicht werden, daß der gerichtliche Rechtsschutz in einer großen Zahl der Fälle auf den vorläufigen Rechtsschutz und im übrigen praktisch auf eine einzige Tatsacheninstanz beschränkt wird. Zahlreiche Probleme des neuen Gesetzes werden somit nicht durch eine bundeseinheitliche Rechtsprechung gelöst werden können. Umso wichtiger ist daher eine verantwortlich geschriebene Kommentierung.

Der hier zu besprechende Kommentar – der erste von zwei inzwischen vorliegenden – erschien ungewöhnlich schnell nach dem Inkrafttreten des Gesetzes, und zwar nicht als sogenannter Referentenkommentar, sondern verfaßt von zwei bereits im Ausländer- und Asylrecht ausgewiesenen Autoren. Er verfolgt das Ziel, die praktische Arbeit mit dem Asylverfahrensgesetz, wie sie vor allem von Verwaltungsgerichten, Behörden und Rechtsanwälten geleistet werden muß, zu erleichtern. Dabei geht es ihm nicht nur um den Versuch, die – vielfach unklaren – Regelungen zu erläutern, sondern vor allem auch darum, jeweils die verfahrensrechtliche Bedeutung des Asylgrundrechts herauszuarbeiten. Aus der Entwicklung eines theoretischen Begründungszusammenhangs des verfassungs- und völkerrechtlichen Asylrechts sollen bei der Auslegung der einzelnen Vorschriften die notwendigen rechtlichen Schlüsse gezogen werden können. Dabei greifen die Autoren vorrangig auf die bis Ende Oktober 1982 bekanntgewordene Rechtsprechung zurück und ziehen ergänzend die Beiträge der Literatur heran.

Die Verfasser werden ihrem Anspruch gerecht. Übersichtlich gliedert erörtern sie die Probleme der einzelnen Vorschriften, gehen – wo nötig – auf deren Entstehungsgeschichte ein, machen Zusammenhänge mit anderen Bestimmungen des Gesetzes sowie mit Vorschriften des Ausländergesetzes, des Verwaltungsverfahrensgesetzes und der Verwaltungsgerichtsordnung deutlich, geben Hinweise zur praktikablen Anwendung unklarer oder gar widersprüchlicher Regelungen und legen gegebenenfalls ihre verfassungsrechtlichen Bedenken dar. Die Kommentierung liest sich durchweg flüssig; einzelne etwas umständlich wirkende Formulierungen sind dem Bemühen der Autoren gutzuschreiben, das Werk möglichst schnell vorzulegen. Es liegt auf der Hand, daß angesichts der vielfältigen Rechtsfragen des neuen Gesetzes die Meinungen der Autoren unterschiedliche Zustimmung oder Ablehnung finden werden. Sicher ist auch, daß in der Praxis Probleme auftauchen werden, zu denen man im Kommentar (noch) nichts findet; denn die Phantasie des Kommentators wird erfahrungsgemäß durch die Vielfalt der Realität überflügelt. Dies ändert jedoch nichts daran, daß der Kommentar für den Praktiker ein unerläßliches Hilfsmittel ist, um den richtigen Weg durch das Dickicht der gesetzlichen Regelungen zu finden.

Vors. Richter am VG Dr. Karsten-Michael Ortloff, Berlin

Buchbesprechungen

Hans Joachim Knack (Hrsg.), Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG), Kommentar, 2. Aufl., bearbeitet von Jost-Dietrich Busch, Wolfgang Clausen, Walter Klappstein, Hans Joachim Knack und Karl-Robert Schwarze, Carl Heymanns Verlag, Köln, Berlin, Bonn, München 1982, XLII, 1044 S., Leinen DM 98,-.

Die Kommentare zum Verwaltungsverfahrensgesetz geraten allmählich in die gleichsam zweite Generation. So auch der „Knack“. Was zu seinem Lobe zu sagen ist, habe ich bereits in der Besprechung der 1. Auflage (DOV 1978, S. 342) zu Papier gebracht. Es kann für die 2. Auflage wiederholt und bestätigt werden. Der Kommentar ist nach wie vor ein „gediegenes, allenthalben vertieftes und die Entwicklung sorgfältig nachzeichnendes Werk aus einem Guß“. Obwohl er fast um die Hälfte erweitert worden ist – von 740 auf über 1040 Textseiten – (und gleichwohl in der Preiserhöhung erträglich und maßvoll bleibt), hat er an Klarheit und Übersichtlichkeit nicht verloren. Im Gegenteil: Mit der Erweiterung des Umfangs ist jedenfalls bei den Vorschriften, die – wie insbesondere die über den Verwaltungsakt und den öffentlich-rechtlichen Vertrag – davon am meisten „profitieren“ und denn auch im Mittelpunkt des Interesses stehen, die Systematik verfeinert, die Untergliederung ausgeweitet und dadurch der angewachsene Lesestoff insgesamt leichter greifbar und auffindbar gemacht, kurz: besser aufbereitet worden. Als Gewinn gegenüber der Voraufgabe sind weiter die Literaturübersichten zu buchen, die jeder wichtigeren Vorschrift vorangestellt sind und in Verbindung mit einem recht umfangreichen Literaturverzeichnis den Einstieg in den jeweiligen Problembereich zusätzlich erleichtern. Was sich inzwischen an neueren Entwicklungen in Schrifttum und Rechtsprechung ergeben hat, ist nicht nur jeweils sorgfältig nachgetragen, sondern im allgemeinen kritisch verarbeitet worden; die Auseinandersetzung der Verfasser mit solchen allenthalben zu verzeichnenden Entwicklungen hat denn auch den Umfang anschwellen lassen.

Bedauern muß man, daß die Rechtsprechung – zumal die höchstrichterliche Rechtsprechung – bis zum Abschluß der Arbeiten für die Neuauflage – offenbar, was aber leider die Verfasser nicht angeben, etwa Ende 1980 – noch wenig mit dem Verwaltungsverfahrensgesetz befaßt war, so daß die Neuauflage noch immer insoweit zumeist auf ältere Rechtsprechung zurückgreifen mußte, von der nicht sicher ist, ob sie auch künftig stichhalten wird. Erst neuerdings fließt die Rechtsprechung reichhaltiger, so zur Frage, ob der Widerruf im Rechtsbehelfsverfahren einen begründeten Rechtsbehelf des Dritten voraussetzt (RdNr. 4.1 zu § 50), ob Tatsachen, die der Behörde bei Erlaß des Verwaltungsakts bekannt waren, aber nicht berücksichtigt wurden, überhaupt und, wenn ja, innerhalb welchen Zeitraumes zur Rücknahme berechtigen (RdNr. 4.4 zu § 48 und RdNr. 6.3.1 zu § 49), ob die Änderung der Rechtsprechung eine Änderung der Rechtslage im Sinne des § 51 Abs. 1 Nr. 1 VwVfG darstellt (RdNr. 5.3 zu § 51; ebenso wie der Kommentar inzwischen *BVerwG* in *NJW* 1981, S. 2595), so zu mehreren Fragen im Zusammenhang mit der Erstattung von Kosten im Vorverfahren u. ä. mehr. Ausmaß für eine weitere Auflage ist also schon reichlich vorhanden. Man kann diese dem Kommentar, gediegen wie er ist, wünschen, braucht dies aber eigentlich nicht; denn er wird ohnehin weiter seinen Weg machen.

Professor Dr. Horst Sendler,
Präsident des Bundesverwaltungsgerichts, Berlin

Peter Weides, Verwaltungsverfahren und Widerspruchsverfahren, 2. Aufl., Schriftenreihe der Juristischen Schulung, Heft 6, C. H. Beck'sche Verlagsbuchhandlung, München 1981, XXXII, 375 S., kartoniert DM 32,-.

Das in 2. Auflage erschienene Buch von Weides fällt aus dem Rahmen der üblichen Ausbildungsliteratur, weil es wichtige Abschnitte des Verwaltungsverfahrens und das Widerspruchsverfahren in einem Band vereinigt. Üblicherweise wird das Verwaltungsverfahren in den Lehrbüchern des Allgemeinen Verwaltungsrechts gedrängt behandelt, während Widerspruchsverfahren als verwaltungsgerichtliches Vorverfahren dem Verwaltungsprozeßrecht zugerechnet und dort relativ kurz dargestellt wird. Weides füllt also mit seiner Schrift eine echte Lücke aus, indem er es unternimmt, über das Verwaltungsverfahren nach dem VwVfG und das Widerspruchsverfahren nach dem VwGO umfassend und zuverlässig zu berichten. Daß beide Gebiete in der juristischen Ausbildung gegenwärtig einen wichtigen Stellenwert haben, braucht nicht besonders hervorgehoben zu werden.

Das Buch enthält drei Teile. Der erste Teil ist dem „Verwaltungsverfahren auf Erlaß eines Verwaltungsaktes“ (S. 7–166) gewidmet. Hier untersucht der Verfasser den Verwaltungsakt als Gegenstand des Verwaltungsverfahrens nach dem VwVfG, er beschäftigt sich intensiv mit dem verfahrensrechtlichen Zustandekommen des Verwaltungsaktes, geht anschließend auf dessen materiell-rechtliche Gültigkeitsvoraussetzungen ein und nimmt schließlich zu den Fragen der Bekanntgabe und Wirksamkeit von Verwaltungsakten Stellung. Im zweiten Teil steht das „Verwaltungsverfahren auf Erlaß eines Widerspruchsbescheides“ im Mittelpunkt (S. 167–276). Nach allgemeinen Ausführungen über das Widerspruchsverfahren der VwGO als Prozeßvoraussetzung und Verwaltungsverfahren setzt sich Weides hauptsächlich mit der Zulässigkeit und der Begründetheit des Widerspruchs auseinander. Der dritte Teil trägt die Überschrift „Aufhebung oder Änderung des Verwaltungsaktes“ (S. 277–333). Hier werden zunächst das Wiederaufgreifen des Verwaltungsverfahrens sowie die materiell-rechtlichen Voraussetzungen für die Aufhebung – in diesem Begriff faßt Weides die Rücknahme eines rechtswidrigen und den Widerruf eines rechtmäßigen Verwaltungsaktes zusammen – von Verwaltungsakten ausführlich erläutert.

Wer das Buch durcharbeitet, erhält ein vollständiges Bild über die Lehre vom Verwaltungsakt. Weides begleitet diese nach wie vor wichtigste Handlungsform der Verwaltung in ihren sämtlichen „Entwicklungsstadien“: Zustandekommen, Erlaß, Rücknahme, Widerruf sowie die Aufhebung (oder Änderung) des Verwaltungsaktes im Widerspruchsverfahren werden erschöpfend dargestellt und dem Leser anschaulich vermittelt. In dieser gelungenen und in ihrer Art einzigartigen Vermittlung der Verwaltungsproblematik liegt die Stärke des Studienbuchs. Entsprechend seiner Zielsetzung ersetzt es aber nicht die herkömmlichen und bewährten Lehrbücher des Allgemeinen Verwaltungsrechts, sondern es ergänzt sie, indem es einen Schwerpunkt der breiten Materie – den Verwaltungsakt – vertiefend behandelt.

Professor Dr. Wassilios Skouris, Bielefeld

Reinhard Marx / Gerhard Strate, Kommentar zum Asylverfahrensgesetz, Alfred Metzner Verlag, Frankfurt am Main 1982, X, 298 S., Leinen DM 68,-.

An das am 1. 8. 1982 in Kraft getretene Asylverfahrensgesetz sind große Hoffnungen geknüpft worden. Wer die asylrechtliche und asylpolitische Debatte der letzten Jahre verfolgt hat, wird der Auffassung, mit dem Gesetz sei ein Schlußstrich unter diese Kontroversen gezogen worden, skeptisch gegenüberstehen. Trotzdem muß nunmehr die Rechtsprechung versuchen, die Probleme mit Hilfe dieses Gesetzes zu lösen. Der Kommentar von Marx/Strate wird ihr dabei helfen. Reinhard Marx, dessen Publikationen zum Ausländer- und Asylrecht in Wissenschaft und Pra-

xis hohe Anerkennung erfahren haben, ist wie kaum ein anderer befähigt, die komplizierte Materie zu durchdringen. So ist es auch kein Zufall, daß das Buch als erstes Kommentarwerk zum neuen Gesetz erscheinen konnte. In ihm hat Marx das gesamte materielle Asylrecht und die dazugehörigen Verfahrensvorschriften (§§ 1-18) sowie die Strafvorschriften und die Übergangs- und Schlußvorschriften (§§ 34-45) kommentiert; die Ausführungen zum Aufenthaltsrecht, zum Gerichtsverfahren und zur Verteilung (§§ 19-33) stammen von Strate.

Das materielle Asylrecht ist von der neuen Gesetzgebung unberührt geblieben. Die rechtspolitischen Diskussionen der letzten Jahre konnten den Eindruck erwecken, als lägen die Probleme ausschließlich im verfahrensrechtlichen Bereich. Selbst der Beschluß des BVerfG vom 25. 2. 1981 (BVerfGE 56, 216 = DÖV 1981, S. 453) ist in diesem Sinne gedeutet worden. Wenn aber das BVerfG darauf hinweist, daß die Ausgestaltung des Verfahrens dem Grundrecht auf Asyl „angemessen“ sein muß, so wird dadurch die Bedeutung des materiellen Rechts in Erinnerung gebracht. Mit Recht stellt daher Marx bei der Kommentierung der verfahrensrechtlichen Vorschriften die Probleme des materiellen Asylrechts in den Vordergrund und verwendet die Vorschrift des Art. 16 Abs. 2 Satz 2 GG als Maßstab für die Interpretation des Asylverfahrensgesetzes. Nur so ist eine rechtsstaatliche Handhabung des Asylverfahrensgesetzes möglich. Auf dieser Grundlage ist es verständlich, daß Marx die Vorschriften des § 7 Abs. 2 und § 11 AsylVfG (Behandlung von offensichtlich unbeachtlichen und offensichtlich unbegründeten Asylanträgen) besonders kritisch unter die Lupe nimmt. Seine Kritik ist objektiv und zurückhaltend. Mit Recht bezeichnet er den Begriff des nicht nur vorübergehenden Aufenthaltsschutzes (§ 2 Abs. 2 AsylVfG) als ungenau. Die von ihm angedeutete Gefahr, daß die Sperrwirkung der Offensichtlichkeit ausgehöhlt wird, besteht in der Tat. Insofern ist der Schluß berechtigt, daß § 2 Abs. 2 AsylVfG „verfassungsrechtlich bedenklich“ ist. Vor der Versuchung, § 7 Abs. 2 AsylVfG als „politisches Steuerungsmittel des Flüchtlingszugangs aus der Dritten Welt“ (RdNr. 9 zu § 7 Abs. 2) zu verwenden, ist daher zu warnen.

Schwerwiegender sind die Bedenken zu § 11 AsylVfG, der zusammen mit der Regelung des § 10 Abs. 3 Satz 3 AsylVfG (Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung der Anfechtungsklage) den „Grundrechtsschutz auf ein summarisches Verfahren der Interessenabwägung“ reduziert (RdNr. 17 zu § 11 AsylVfG). Nach sorgfältiger Abwägung aller Gesichtspunkte kommt Marx zu dem Ergebnis, daß diese Regelung gegen Art. 19 Abs. 3 GG verstößt.

Wie schon die früheren Publikationen von Reinhard Marx zeichnet sich auch das vorliegende Werk durch absolute Zuverlässigkeit, Gründlichkeit und hohes wissenschaftliches Niveau, gepaart mit umfassender Kenntnis der Bedürfnisse der Praxis, aus. Alle diese Vorzüge kommen auch im Sachregister zum Ausdruck.

Professor Dr. Otto Kimminich, Regensburg

Peter Weides/Burkhard Roderich Bosse (Hrsg.), *Rechtsprechung zum Sparkassenrecht, Erste Folge, Untersuchungen über das Spar-, Giro- und Kreditwesen*. Abteilung B: Rechtswissenschaft, Band 337. Duncker & Humblot, Berlin 1981, XVI, 794 S., kartoniert DM 19,-.

In ihren Grundzügen stimmen die in den Bundesländern erlassenen Sparkassengesetze und -verordnungen (Mustersatzungen) weitgehend überein, wie die vom Mitherausgeber Bosse verfaßte synopsische Darstellung der Sparkassengesetze der Bundesländer in dem Fachbuch von Helmut Schlierbach, *Das Sparkassenrecht in der Bundesrepublik Deutschland* und Berlin West, Stuttgart 1981, verdeutlicht. Befüllt schon dieses Werk einen dringenden Nachholbedarf hinsichtlich der Darstellung des Sparkassenrechts im gesamten Bundesgebiet, so wird die bisher von der

Wissenschaft und Praxis empfundene Lücke auf diesem Rechtsgebiet durch die vorliegende Sammlung der einschlägigen Rechtsprechung geschlossen. Das Unterfangen der Herausgeber, die sparkassenrelevanten Entscheidungen zusammenzutragen und diese Rechtsprechungssammlung fortzuschreiben, kann daher nicht hoch genug eingeschätzt werden.

Der Erste Teil des Werkes gibt einen systematisch geordneten Überblick über die Rechtsprechung zum Organisationsrecht – Regional- und Subsidiaritätsprinzip, Bildung von Sparkassenzweckverbänden und Vereinigung von Sparkassen, Mitgliedschaft in Sparkassenzweckverbänden –, zur Stellung der Organe, zum Verhältnis Sparkasse und Gewährträger sowie zur Besteuerung und zu sonstigen sparkassenrechtlichen Fragen. Im Zweiten Teil werden die Entscheidungen der Gerichte zum Sparkassenrecht wiedergegeben. Inzwischen ergangene Entscheidungen des VerfGH NW vom 21. 6. 1981 – VerfGH 21/79, 22/79 und 4/80 –, des OVG NW vom 18. 12. 1981 – 15 A 190/80 –, des VG Köln vom 2. 1. 1980 – 4 K 3264/78 – (zur Neuordnung), des BGH vom 28. 11. 1980 – II ZR 182/79 –, des OLG Düsseldorf vom 13. 7. 1979 – 8 U 13278 – (zum Widerruf der Bestellung des Vorstandes), des OLG Hamm vom 9. 7. 1980 – 5 WS 28/80 – und des LG Münster vom 16. 11. 1981 – 11 KLS 39/79 – (zur Amtsträgereigenschaft) werden künftig zu berücksichtigen sein.

Die abgedruckten Entscheidungen zum sparkassenrechtlichen Regional- und Subsidiaritätsprinzip lassen erkennen, daß das Sparkassenrecht ein zwar an die kommunalverfassungsrechtlichen Grundlagen gebundenes, aber in den Einzelregelungen gegenüber dem Kommunalrecht in den Bundesländern doch weitgehend eigenständiges Recht ist. Hervorzuheben ist die Einhelligkeit der Rechtsprechung im Bund und in den Ländern, die die Errichtung, Vereinigung und Auflösung von Sparkassen als eine nach Art. 28 GG garantierte kommunale Selbstverwaltungsangelegenheit der Gemeinden und Gemeindeverbände anerkennt und die besondere Bindung der Sparkassen als rechtlich selbständige Anstalten des öffentlichen Rechts an das öffentliche Wohl bestätigt. Die jeweiligen Ergebnisse der Rechtsprechung in den einzelnen Sachgebieten lassen sich aus der prägnanten und übersichtlichen Aufstellung im Ersten Teil des Werkes leicht entnehmen.

Die Aufnahme des Urteils des Preussischen OVG vom 4. 6. 1897 – 1.872 – in die Sammlung ist besonders zu begrüßen, da sie es ermöglicht, sich unvoreingenommen mit den Thesen zur Anstaltslast in der Arbeit von Lambert Oebbecke, *Rechtsfragen der Eigenkapitalausstattung der kommunalen Sparkassen*, Siegburg 1980, auseinanderzusetzen. Diese Rechtsfragen haben durch den Antrag des Bundesrates vom 12. 2. 1982 – BR-Drucks. 295/81 –, bei Anstaltslast oder Gewährträgerhaftung den Sparkassen zusätzlich einen Haftungszuspruch dem haftenden Eigenkapital zuzurechnen, besondere Bedeutung erlangt.

Die Rechtsprechung des BFH insbesondere zur Besteuerung der Sparkassen hat zwar die steuerliche Bevorzugung wegen der stärkeren Bindung an das Gemeinwohl als gerechtfertigt angesehen. Gleichwohl sind vor allem aus fiskalischen Erwägungen durch das Subventionsabbaugesetz vom 26. 6. 1981 (BGBl. I S. 537) die noch bisher bestehenden und wohlbegründeten partiellen Befreiungen von Steuern aufgehoben worden.

Abschließend darf gesagt werden, daß die vorgelegte Erste Folge der „Rechtsprechung zum Sparkassenrecht“ einen besonderen Stellenwert dadurch erlangt, daß erstmalig fast die gesamte neuere Rechtsprechung zum Sparkassenrecht dem interessierten Leser nahegebracht wird. Die Fortsetzung dieser Sammlung wird daher die gebührende Beachtung gewiß sein. Außerdem wird die Kenntnis der Rechtsprechung einer Versachlichung der Diskussion bei den anstehenden Problemen förderlich sein und die notwendige weitere Fortentwicklung des Sparkassenrechts positiv beeinflussen.

Ministerialrat a. D. Klaus Heinevetter, Düsseldorf

ZAR R 1987, -87

ZAR-Rezensionen

Kloesel, Arnol/Christ, Rudolf. Deutsches Ausländerrecht. Verlag Kohlhammer, Stuttgart, 26. Lfg. der 1. Aufl. = 11. Lfg. der 2. Aufl., Stand Mai 1987, 175 Bl., DM 140,-.

Die 26. Ergänzungslieferung zum *Kloesel/Christ* berücksichtigt neben anderen 1987 eingetretenen Rechtsänderungen vor allem das Gesetz zur Änderung asylverfahrensrechtlicher, arbeitslaubnisrechtlicher und ausländerrechtlicher Vorschriften vom 6. Januar 1987 (BGBl. I S. 89). Ein Test der Kommentierung, der gerade durch dieses Gesetz eingefügten oder geänderten Bestimmungen des AsylVfG zeigt, daß ungeachtet der bei diesem Werk gebotenen Kürze wesentliche Punkte der neuen Rechtslage erfaßt und durch interessante eigene Stellungnahmen ergänzt werden. Bei der neu eingefügten Bestimmung des § 1 a zur Asylrelevanz von Nachfluchtgründen wird auch auf Beweislastfragen eingegangen (Anm. 5). Der Unterschied zwischen Sicherheit vor Verfolgung nach § 2 n. F. und anderweitigem Verfolgungsschutz nach § 2 a. F. wird treffend dargestellt und das mit der Neuregelung entstandene Problem der effektiven Aufenthaltsmöglichkeit im Drittstaat kurz angesprochen. Es soll genügen, wenn der Asylbewerber im Drittstaat »geduldet wird und keine Maßnahmen ergriffen werden, ihn aus dem Hoheitsgebiet des Staates zu entfernen« (Anm. 4). Die Sicherheit vor Verfolgung soll freilich nicht dadurch beeinträchtigt werden, daß der Drittstaat den Ausländer zur Auswanderung anhält, sofern der weitere Verbleib in die Willensentscheidung des Ausländers gestellt wird (Anm. 5). Zu der nach § 9 eröffneten Einreiseverweigerung werden praktische Hinweise gegeben, wie Sicherheit vor Verfolgung im Einzelfall festzustellen ist (Anm. 3). Das Verhältnis der Neuregelung des § 1 a zur Asylberechtigung von Familienangehörigen allgemein wird treffend dargelegt (Anm. 4 zu § 1). Die Darstellung der bereits in früheren Ergänzungslieferungen berücksichtigten Rechtsprechung wird, wie z. B. beim Tamilen-Urteil des BVerwG, durch eine eigene Stellungnahme ergänzt. Diese fehlt (noch) zur grundlegenden Entscheidung des BVerfG vom 26. November 1986, auf die lediglich hingewiesen wird (Anm. 1 zu § 1, Anm. 3 zu § 1 a). Immerhin mag diese Entscheidung dafür Anlaß gewesen sein, die Darstellung der Rechtslage im Falle des Beitritts zu Emigrantenorganisationen aus der Kommentierung herauszunehmen (bisher Anm. 16 zu § 1). In der Tat ist zur Zeit nicht absehbar, welche Auswirkungen dieser Beschluß des BVerfG gerade in diesem Bereich haben wird. Angesichts der Fülle ausländerrechtlicher Vorschriften, unterschiedlicher Ansätze der Rechtsprechung besonders im Asylrecht und kontroverser Meinungen wird durch die 26. Lieferung zum *Kloesel/Christ* einmal mehr bestätigt, daß dieses Werk zur raschen Orientierung über die aktuelle Rechtslage, darüber hinaus aber auch zur Anregung bei vielen Einzelfragen durchaus geeignet ist.

Dr. Gerd-Heinrich Kemper
Richter am BVerwG, Berlin

Marx, Reinhard/Strate, Gerhard/Pfaff, Victor. Asylverfahrensgesetz. Metzner Verlag, Frankfurt am Main, 2. Aufl., 1987, 824 S., DM 169,-.

Die zweite Auflage des hervorragenden Werkes, dem Praxis und Wissenschaft außerordentlich viel verdanken, berücksichtigt bereits die am 15. Januar 1987 in Kraft getretene Änderung des AsylVfG und die neueste Rechtsprechung zu den Nachfluchtgründen bis Anfang 1987. Die fünf Jahre, die seit dem Erscheinen der Erstauflage vergangen sind, haben eine bisher nie dagewesene Fülle von Rechtsprechung gebracht. Die Ausweitung des Umfangs auf mehr als das Zweieinhalbfache (die Erstauflage hatte knapp 300 Seiten) ist daher selbstverständlich. Nur der Sachkunde und Formulierungskunst der Autoren ist es zu verdanken, daß das Buch handlich geblieben ist. Die gründliche Neubearbeitung hat praktisch ein neues Werk entste-

hen lassen, obwohl natürlich kein Anlaß bestand, Bewährtes und Richtiges zu ändern. Das materielle Asylrecht (§§ 1 - 3, darunter also der neu eingefügte § 1 a über die Nachfluchtgründe), das Asylverfahren (§§ 4 - 18) und die Strafvorschriften (§§ 34 - 36) hat *Reinhard Marx* bearbeitet. *Gerhard Strate* behandelt die Probleme des Aufenthalts und des Gerichtsverfahrens (§§ 19 - 33). *Victor Pfaff* die in den §§ 37 - 45 geregelten Einzelfragen. Zu den vielen Vorzügen des Kommentars gehört die umfassende Behandlung des materiellen Asylrechts unter angemessener Berücksichtigung von dessen Verankerung im Grundgesetz und dessen Einbettung in die Völkerrechtsordnung. Nur so können die verfahrensrechtlichen Vorschriften (und die im Verfahrensrecht versteckten materiellrechtlichen Regelungen) ordnungsmäßig interpretiert werden.

Bei den Einzelfragen bestechen immer wieder die Sorgfalt und die Gründlichkeit, mit der sie analysiert werden. Das zeigt sich erneut an der Kommentierung von § 1 a AsylVfG, die das heikle Problem der »gewillkürten« Nachfluchtgründe leidenschaftslos erörtert. Klar wird herausgearbeitet, daß eine Anwendung des § 1 a nur dann in Betracht kommt, »wenn die in Rede stehenden Handlungen innerhalb des Bundesgebietes erfolgen und ihnen die ausschließliche Motivation zugrundeliegt, sich durch diese Handlungen erst zum politisch Verfolgten zu machen« (S. 238). *Marx* hebt mit Recht hervor, daß diese Voraussetzungen nur in besonders gelagerten Ausnahmefällen vorliegen werden und daß selbst dann zusätzlich zu prüfen ist, ob objektiv keine Verfolgungsgefahr besteht. Man sieht, daß bei verfassungskonformer Auslegung (wie sie in der Praxis eines Rechtsstaats auf allen Ebenen der Verwaltung und Rechtsprechung selbstverständlich ist) § 1 a AsylVfG nicht das leisten kann, was im politischen Bereich wohl erhofft worden ist. Die bisherige Grundlinie des BVerfG bleibt unangetastet: nach wie vor kommt es ausschließlich darauf an, »daß im maßgeblichen Zeitpunkt der Rückkehr eine objektive Verfolgungsgefahr besteht (BVerfGE 54, 341, 359)« (S. 238). Mit Recht kommt *Marx* daher zu dem Ergebnis, daß es angesichts dieser bereits vorher gefestigten Rechtsprechung einer gesetzlichen Regelung, »die darüber hinaus zahlreiche Mängel aufweist« (S. 239), nicht bedurft hätte.

Professor Dr. Otto Kimminich
Regensburg

Stempel, Martin. Zwischen Koran und Grundgesetz. Religiöse Betätigung muslimischer Ausländer in der Bundesrepublik Deutschland. Diss. Hamburg, 1986, 446 S., DM 28,50 (zu beziehen vom Verf., Noldestr. 24, 2350 Neumünster, zzgl. DM 3,- für Porto und Verpackung).

Der Verf. hat sich für seine rechtswissenschaftliche Dissertation ein Thema gewählt, das in der gegenwärtigen ausländerpolitischen Diskussion ohne jeden Zweifel auf großes Interesse trifft. Und sei es gleich am Anfang gesagt: Diese Arbeit beruht auf außerordentlich gründlichen Recherchen, sie enthält eine Unmenge wertvollen Materials und verdient schon aus diesen Grunde einen größeren Leserkreis, als er Dissertationen gemeinhin beschieden ist.

Seine Aufgabe sieht der Autor darin zu untersuchen, welche rechtlichen Möglichkeiten und praktischen Chancen deutsche Behörden haben, den Bereich der religiösen Betätigung muslimischer Ausländer zu überwachen und in Fällen der Gefährdung oder Verletzung von Rechtsgütern regelnd einzugreifen. Auch soll dargestellt werden, welche Abwehrrechte islamischen Gruppen gegen derartige staatliche Eingriffe zur Seite stehen können (S. 6). Der Verf. geht dabei von einer »multikulturellen Gesellschaft« in der Bundesrepublik Deutschland aus, die nicht ohne Probleme sei, die auch einer rechtlichen Lösung bedürften. Er weist darauf hin, islamischen Gruppen werde vorgeworfen, sie entwickelten verfassungsfeindliche Aktivitäten und »nutzten Isoliertheit und Unwissenheit hier lebender Türken aus, um sie auf

in DÖV - Die öffentl. VerwaltungOrt _____ Jhrg. _____ S. 612 Nr. 14 Datum Juli 88

Marx/Strate/Pfaff, Kommentar zum Asylverfahrensgesetz. 2. Auflage, Alfred Metzner Verlag Frankfurt/M. 1987. 824 S., DM 168,-.

Die 2. Auflage des von Reinhard Marx und Victor Pfaff bearbeiteten Kommentars zum Asylverfahrensgesetz enthält die Rechtsentwicklung bis zum 7. Januar 1987 und berücksichtigt damit bereits das Gesetz zur Änderung asylverfahrensrechtlicher, arbeitslaubnisrechtlicher und ausländerrechtlicher Vorschriften vom 6. Januar 1987. Marx hat die Bestimmungen der §§ 1 bis 18, 30 bis 33 und 37 bis 45, Pfaff die Regelungen der §§ 19 bis 29 und 34 bis 36 bearbeitet.

Besonders hervorzuheben ist, daß der Begriff der politischen Verfolgung auf fast 150 Seiten dargestellt wird (§ 1 AsylVfG Geltungsbereich) und daß die Autoren bemüht waren, auch sehr aktuelle Rechtsprechung noch zu berücksichtigen. So wurde etwa der grundlegende Beschluß des 2. Senats des BVerfG vom 28. 11. 1986 (DÖV 1987, S. 202) zu den sogenannten Nachfluchtgründen eingearbeitet und kritisch gewürdigt (§ 1a AsylVfG RdNr. 11 ff.).

Einige Anregungen seien freilich gestattet: Gelegentlich werden Entscheidungen mit schwer auffindbaren Fundstellen zitiert. Das Urteil des VGH Baden-Württemberg vom 17. 1. 1983 wird mit ESVGH 33, 133, nicht aber mit den wesentlich bekannteren Fundstellen NVwZ 1983, S. 432 = DVBl. 1983, S. 755 = InfAuslR 1983, S. 127 genannt (§ 2 AsylVfG RdNr. 14), die Entscheidung des Hess. VGH vom 23. 6. 1983 wird lediglich mit dem Az. X OE 287/82, nicht jedoch mit den Fundstellen DVBl. 1984, S. 102 = InfAuslR 1983, S. 295 zitiert (§ 2 AsylVfG RdNr. 14). Schließlich wird das Urteil des BVerfG vom 2. 8. 1983 nur mit der Fundstelle in EZAR (Entscheidungssammlung zum Ausländer- und Asylrecht), nicht aber mit NJW 1983, S. 2588 = InfAuslR 1983, S. 326 bezeichnet (§ 2 AsylVfG RdNr. 62). Unter § 32 AsylVfG RdNr. 49 wird ausgeführt, der Antrag auf Vernehmung von Zeugen im Ausland sei ein ungeeignetes Beweismittel; hierzu wird auf BVerfG, DVBl. 1984, S. 571 und OVG Münster, DÖV 1982, S. 950 verwiesen. Dies ist so nicht haltbar. Die genannte Judikatur ist lediglich der Auffassung, daß die Vernehmung im Rechtshilfverfahren von im Heimatstaat des Asylbewerbers lebenden Zeugen, die durch Behörden oder Gerichte gerade dieses Staates erfragen müßte, zur Wahrheitsfindung untauglich ist (vgl. in diesem Zusammenhang auch Deibel, Beweisanträge im verwaltungsgewöhnlichen Asylverfahren, InfAuslR 1984, S. 114, 119). In der Vorbemerkung zu § 30 AsylVfG RdNr. 35 hingegen wird die aufgeworfene Problematik zutreffend erörtert; die dort gegebene Übersicht zum Thema „Beweisanträge“ ist für die Praxis außerordentlich hilfreich.

Insgesamt jedoch: Der vorgelegte Kommentar zeichnet sich dadurch aus, daß er von zwei Rechtsanwälten geschrieben wurde, die im Asylrecht sozusagen „zu Hause“ sind und die somit ihre vielfältigen praktischen Erfahrungen in die Kommentierung einbringen konnten. Diesen engagierten Ansatz darf man sehr kritisch würdigen; den Ausführungen von Quaritsch in DVBl. 1988, S. 117 kann freilich nicht gefolgt werden.

Dr. Franz Bethäuser, Unterhaching

ZFK 1987, 250

ZAR-Rezensionen

Kloesel, Arno/Christ, Rudolf, Deutsches Ausländerrecht. Verlag Kohlhammer, Stuttgart, 26. Lfg. der 1. Aufl. = 11. Lfg. der 2. Aufl., Stand Mai 1987, 175 Bl., DM 140.-.

Die 26. Ergänzungslieferung zum *Kloesel/Christ* berücksichtigt neben anderen 1987 eingetretenen Rechtsänderungen vor allem das Gesetz zur Änderung asylverfahrensrechtlicher, arbeitslaubnisrechtlicher und ausländerrechtlicher Vorschriften vom 6. Januar 1987 (BGBl. I S. 89). Ein Test der Kommentierung der gerade durch dieses Gesetz eingefügten oder geänderten Bestimmungen des AsylVfG zeigt, daß ungeachtet der bei diesem Werk gebotenen Kürze wesentliche Punkte der neuen Rechtslage erfaßt und durch interessante eigene Stellungnahmen ergänzt werden. Bei der neu eingefügten Bestimmung des § 1 a zur Asylrelevanz von Nachfluchtgründen wird auch auf Beweislastfragen eingegangen (Anm. 5). Der Unterschied zwischen Sicherheit vor Verfolgung nach § 2 n. F. und anderweitigem Verfolgungsschutz nach § 2 a. F. wird zutreffend dargestellt und das mit der Neuregelung entstandene Problem der effektiven Aufenthaltsmöglichkeit im Drittstaat kurz angesprochen. Es soll genügen, wenn der Asylbewerber im Drittstaat »geduldet wird und keine Maßnahmen ergriffen werden, ihn aus dem Hoheitsgebiet des Staates zu entfernen« (Anm. 4). Die Sicherheit vor Verfolgung soll freilich nicht dadurch beeinträchtigt werden, daß der Drittstaat den Ausländer zur Auswanderung anhält, sofern der weitere Verbleib in die Willensentscheidung des Ausländers gestellt wird (Anm. 5). Zu der nach § 9 eröffneten Einreiseverweigerung werden praktische Hinweise gegeben, wie Sicherheit vor Verfolgung im Einzelfall festzustellen ist (Anm. 3). Das Verhältnis der Neuregelung des § 7 a zur Asylberechtigung von Familienangehörigen allgemein wird zutreffend dargelegt (Anm. 4 zu § 1). Die Darstellung der bereits in früheren Ergänzungslieferungen berücksichtigten Rechtsprechung wird, wie z. B. beim *Tamilen-Urteil* des BVerwG, durch eine eigene Stellungnahme ergänzt. Diese fehlt (noch) zur grundlegenden Entscheidung des BVerfG vom 26. November 1986, auf die lediglich hingewiesen wird (Anm. 1 zu § 1, Anm. 3 zu § 1 a). Immerhin mag diese Entscheidung dafür Anlaß gewesen sein, die Darstellung der Rechtslage im Falle des Beitritts zu Emigrantenorganisationen aus der Kommentierung herauszunehmen (bisher Anm. 16 zu § 1). In der Tat ist zur Zeit nicht absehbar, welche Auswirkungen dieser Beschluß des BVerfG gerade in diesem Bereich haben wird. Angesichts der Fülle ausländerrechtlicher Vorschriften, unterschiedlicher Ansätze der Rechtsprechung besonders im Asylrecht und kontroverser Lehrmeinungen wird durch die 26. Lieferung zum *Kloesel/Christ* einmal mehr bestätigt, daß dieses Werk zur raschen Orientierung über die aktuelle Rechtslage, darüber hinaus aber auch zur Anregung bei vielen Einzelfragen durchaus geeignet ist.

Dr. Gerd-Heinrich Kemper
Richter am BVerwG, Berlin

Marx, Reinhard/Strate, Gerhard/Pfaff, Victor, Asylverfahrensgesetz. Metzner Verlag, Frankfurt am Main, 2. Aufl., 1987, 824 S., DM 169.-.

Die zweite Auflage des hervorragenden Werkes, dem Praxis und Wissenschaft außerordentlich viel verdanken, berücksichtigt bereits die am 15. Januar 1987 in Kraft getretene Änderung des AsylVfG und die neueste Rechtsprechung zu den Nachfluchtgründen bis Anfang 1987. Die fünf Jahre, die seit dem Erscheinen der Erstauflage vergangen sind, haben eine bisher nie dagewesene Fülle von Rechtsprechung gebracht. Die Ausweitung des Umfangs auf mehr als das Zweieinhalbfache (die Erstauflage hatte knapp 300 Seiten) ist daher selbstverständlich. Nur der Sachkunde und Formulierungskunst der Autoren ist es zu verdanken, daß das Buch handlich geblieben ist. Die gründliche Neubearbeitung hat praktisch ein neues Werk entste-

hen lassen, obwohl natürlich kein Anlaß bestand, Bewährtes und Richtiges zu ändern. Das materielle Asylrecht (§§ 1 - 3, darunter also der neu eingefügte § 1 a über die Nachfluchtgründe), das Asylverfahren (§§ 4 - 18) und die Strafvorschriften (§§ 34 - 36) hat *Reinhard Marx* bearbeitet. *Gerhard Strate* behandelt die Probleme des Aufenthalts und des Gerichtsverfahrens (§§ 19 - 33), *Victor Pfaff* die in den §§ 37 - 45 geregelten Einzelfragen. Zu den vielen Vorzügen des Kommentars gehört die umfassende Behandlung des materiellen Asylrechts unter angemessener Berücksichtigung von dessen Verankerung im Grundgesetz und dessen Einbettung in die Völkerrechtsordnung. Nur so können die verfahrensrechtlichen Vorschriften (und die im Verfahrensrecht versteckten materiellrechtlichen Regelungen) ordnungsmäßig interpretiert werden.

Bei den Einzelfragen bestechen immer wieder die Sorgfalt und die Gründlichkeit, mit der sie analysiert werden. Das zeigt sich erneut an der Kommentierung von § 1 a AsylVfG, die das heikle Problem der »gewillkürten« Nachfluchtgründe leidenschaftslos erörtert. Klar wird herausgearbeitet, daß eine Anwendung des § 1 a nur dann in Betracht kommt, »wenn die in Rede stehenden Handlungen innerhalb des Bundesgebietes erfolgen und ihnen die ausschließliche Motivation zugrundeliegt, sich durch diese Handlungen erst zum politisch Verfolgten zu machen« (S. 238). *Marx* hebt mit Recht hervor, daß diese Voraussetzungen nur in besonders gelagerten Ausnahmefällen vorliegen werden und daß selbst dann zusätzlich zu prüfen ist, ob objektiv keine Verfolgungsgefahr besteht. Man sieht, daß bei verfassungskonformer Auslegung (wie sie in der Praxis eines Rechtsstaats auf allen Ebenen der Verwaltung und Rechtsprechung selbstverständlich ist) § 1 a AsylVfG nicht das leisten kann, was im politischen Bereich wohl erhofft worden ist. Die bisherige Grundlinie des BVerfG bleibt unangetastet: nach wie vor kommt es ausschließlich darauf an, »daß im maßgeblichen Zeitpunkt der Rückkehr eine objektive Verfolgungsgefahr besteht (BVerfGE 54, 341, 359)« (S. 238). Mit Recht kommt *Marx* daher zu dem Ergebnis, daß es angesichts dieser bereits vorher festgestellten Rechtsprechung einer gesetzlichen Regelung, »die darüber hinaus zahlreiche Mängel aufweist« (S. 239), nicht bedurft hätte.

Professor Dr. Otto Kimminich
Regensburg

Stempel, Martin, Zwischen Koran und Grundgesetz. Religiöse Betätigung muslimischer Ausländer in der Bundesrepublik Deutschland. Diss. Hamburg, 1986, 446 S., DM 28,50 (zu beziehen vom Verf., Noldestr. 24, 2350 Neumünster, zzgl. DM 3,- für Porto und Verpackung).

Der Verf. hat sich für seine rechtswissenschaftliche Dissertation ein Thema gewählt, das in der gegenwärtigen ausländerpolitischen Diskussion ohne jeden Zweifel auf großes Interesse trifft. Und sei es gleich am Anfang gesagt: Diese Arbeit beruht auf außerordentlich gründlichen Recherchen, sie enthält eine Unmenge wertvollen Materials und verdient schon aus diesem Grunde einen größeren Leserkreis, als er Dissertationen gemeinhin beschieden ist.

Seine Aufgabe sieht der Autor darin zu untersuchen, welche rechtlichen Möglichkeiten und praktischen Chancen deutsche Behörden haben, den Bereich der religiösen Betätigung muslimischer Ausländer zu überwachen und in Fällen der Gefährdung oder Verletzung von Rechtsgütern regelnd einzugreifen. Auch soll dargestellt werden, welche Abwehrrechte islamischen Gruppen gegen derartige staatliche Eingriffe zur Seite stehen können (S. 6). Der Verf. geht dabei von einer »multikulturellen Gesellschaft« in der Bundesrepublik Deutschland aus, die nicht ohne Probleme sei, die auch einer rechtlichen Lösung bedürften. Er weist darauf hin, islamischen Gruppen werde vorgeworfen, sie entwickelten verfassungsfeindliche Aktivitäten und »nutzten Isoliertheit und Unwissenheit hier lebender Türken aus, um sie auf

in Gemeinsames Ministerialblatt - SaarlandOrt Saarbrücken Jhrg. _____ S. 355 Nr. 20 Datum 11/87**Marx/Strate/Pfaff, Kommentar zum Asylverfahrensgesetz, 2. Auflage 1987, 824 Seiten, 168 DM.**

Kurz nach Inkrafttreten des Gesetzes zur Änderung asylverfahrensrechtlicher, arbeitserlaubnisrechtlicher und ausländerrechtlicher Vorschriften haben Marx, Strate und Pfaff die 2. Auflage ihres Kommentars zum Asylverfahrensgesetz vorgelegt. Wie bereits in der ersten Auflage werden die einzelnen Vorschriften aus einer liberalen Grundhaltung heraus engagiert, orientiert an der Verfassung und am Völkerrecht, kommentiert.

Dabei wird die Rechtsprechung nicht nur des Bundesverwaltungsgerichts und der Oberverwaltungsgerichte, sondern — in weitem Umfang — auch der erstinstanzlichen Gerichte umfassend und detailliert dargestellt sowie zum Teil eingehend kritisiert; etwa bei der Erörterung der asylrechtlichen Bedeutung des Bürgerkrieges (§ 1 Rdnr. 89 ff) und der Folterproblematik (§ 1 Rdnr. 290 ff). Die Verfasser werfen dem Bundesverwaltungsgericht im einen Fall vor, die soziale Realität eines Bürgerkrieges zu verkennen, im anderen Fall halten sie die Rechtsprechung, wonach eine überwiegende Wahrscheinlichkeit für die drohende Foltergefahr bestehen müsse, für unvereinbar mit dem Grundgesetz, weil die Beweisanforderungen ins Unermeßliche gesteigert würden und objektiv nicht mehr erfüllbar seien. Bei der Grundhaltung der Verfasser überrascht nicht, daß sie die Beschränkungen, denen Asylbewerber unterliegen, zum Teil scharf kritisieren und etwa § 20 Abs. 2 des Asylverfahrensgesetzes schlicht für verfassungswidrig halten, weil die Vorschrift die Behörden zu weitestgehenden Eingriffen in die Lebensgestaltung des Asylbewerbers ermächtigt, ohne daß die tatbestandlichen Voraussetzungen behördlichen Eingreifens auch nur ansatzweise umschrieben würden (§ 20 Rdnr. 14).

Zu begrüßen sind die zum Teil sehr ausführliche Kommentierungen der durch das Gesetz zur Änderung asylverfahrensrechtlicher, arbeitserlaubnisrechtlicher und ausländerrechtlicher Vorschriften erfolgten Änderungen, insbesondere die Ausführungen zur Einschränkung sog. Nachfluchtgründe (§ 1a). Diese Vorschrift, die im Gesetzgebungsverfahren eine besondere Rolle gespielt hat, wirft eine Reihe von Rechtsfragen auf, die auch durch die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 26. November 1986 nicht geklärt werden. Die Verfasser halten eine — einschränkende — verfassungskonforme Auslegung für geboten und kommen dabei zu dem Ergebnis, daß § 1a nur dann in Betracht kommt, wenn die in Rede stehenden Handlungen innerhalb des Bundesgebietes erfolgen und ihnen die ausschließliche Motivation zugrunde liegt, sich durch diese Handlungen erst zum politisch Verfolgten zu machen. Selbst wenn diese Voraussetzungen in besonders gelagerten Ausnahmefällen vorliegen sollten, sei immer noch zu prüfen, ob objektiv keine Verfolgungsgefahr bestehe (§ 1a Rdnr. 29). Auch die Kommentierung des durch das Gesetz vom 6. Januar 1987 geänderten § 2 (anderweitige Sicherheit vor Verfolgung) ist sehr gründlich. Die Verfasser kommen hier zu dem Ergebnis, der Begriff der anderweitigen Sicherheit vor Verfolgung sei im Sinne der Rechtsprechung zum Begriff des anderweitigen Verfolgungsschutzes (§ 2 alter Fassung) auszulegen (§ 2 Rdnr. 65); mit Artikel 16 Abs. 2 Satz 2 des GG sei nur eine Regelung vereinbart, wonach anderweitiger Verfolgungsschutz nur dann gefunden sei, wenn der Verfolgte den Schutz im Drittstaat gesucht und dieser Staat diesen Schutz auch in rechtlicher gesicherter Weise gewährt habe. Scharf kritisiert werden die sog. flankierenden Maßnah-

men (Pflichten der Beförderungsunternehmen, Visumpflicht, Abschaffung des Zwischenlandungsprivilegs), die durch Änderung des Ausländergesetzes bzw. der Durchführungsverordnung zum Ausländergesetz eingeführt worden sind. Gegen sie bestünden verfassungsrechtlich schwere Bedenken, weil sie Art. 16 Abs. 2 Satz 2 des GG sozusagen die Lebensluft abschneiden (§ 9 Rdnr. 27).

Darüberhinaus enthält der Kommentar eine umfassende Darstellung der ausländerbehördlichen Praxis zum Aufenthaltsrecht der Asylsuchenden, zum Abschiebungsverbot zugunsten von de-facto-Flüchtlingen (unzutreffend ist allerdings der Hinweis auf eine angebliche Absprache zwischen Bund und Ländern vom 11. August 1986 über Grundsätze für die Abschiebung in Krisengebiete — § 10 Rdnr. 27 —; eine solche Absprache gibt es nicht), der Praxis der Abschiebehaft gegenüber Asylsuchenden und der Zurückweisungspraxis. Aus den Erfahrungen ihrer anwaltlichen Praxis heraus greifen die Verfasser dabei auch praktische Probleme auf, die bislang in der Rechtsprechung noch nicht behandelt oder nur unzureichend geklärt worden sind.

In der Diskussion um das Asylrecht bringt der Kommentar die liberale Position deutlich zur Sprache. Für eine Folgeauflage bleibt zu wünschen, daß die Verfasser die Literatur stärker in der Darstellung und Auseinandersetzung miteinbeziehen werden.

Ministerialrat Dr. H. Mandelartz

in Asyl
Ort Zürich Jhrg. 2 S. 20 Nr. 4 Datum 1987

~~Marx/Strate/Pfaff~~

Asylverfahrensgesetz

(Buchbesprechung)

Anders als das schweizerische Asylgesetz regelt das deutsche Asylverfahrensgesetz nur die formellen Voraussetzungen und das Verfahren der Asylgewährung; die materiellen Voraussetzungen der Asylberechtigung sind im Grundgesetz (Art. 16 Abs. 2) geregelt. Das Werk von Marx, Strate und Pfaff, das nun in zweiter, stark erweiterter Auflage vorliegt, beschränkt sich allerdings nicht auf die Kommentierung des Verfahrensrechtes, sondern bespricht u.a. auf rund 180 dichtbedruckten Seiten die deutsche Praxis zum Flüchtlingsbegriff, welcher mit jenem der Flüchtlingskonvention weitgehend identisch ist. Dabei handelt es sich wohl um die aktuellste, ausführlichste und praxisrelevanteste Darstellung dieses Themas, die momentan greifbar ist. Zur Sprache kommen u.a. so wichtige Fragen wie die Asylrelevanz drohender Bestrafung wegen Republikflucht, der Begriff der Gruppenverfolgung oder die Problematik der Flucht vor Bürgerkrieg. Auch für Schweizer Leser relevant sind im weiteren die Ausführungen zur neuen deutschen Praxis betr. subjektive Nachfluchtgründe, welche sich jener unserer Behörden annähert (kein Asyl, aber Rückschiebungsschutz gemäss Art. 33 Flüchtlingskonvention) und zur Drittstaatsklausel von § 2 Gesetz, welche abgesehen von der unterschiedlichen Frist (drei Monate statt 20 Tage) unserem Art. 6 Asylgesetz ähnlich ist. Besonders interessant ist schliesslich das Kapitel über die Rechtsstellung anerkannter Flüchtlinge gemäss der Flüchtlingskonvention. Am streng verfahrensrechtlichen Teil des Buches beeindruckt das Bemühen, die Bedeutung des Non-Refoulement-Prinzips bei den einzelnen Verfahrensschritten herauszuarbeiten (z.B. beim Asylbegehren an der Grenze) und aufzuzeigen, welche Rolle Verfahrensgarantien wie persönliche Anhörung oder das Recht auf einen Dolmetscher usw. spielen. Das Buch besticht nicht nur durch die Fülle des verarbeiteten Materials, sondern auch durch die Fähigkeit der Autoren, gleichzeitig klar und differenziert zu argumentieren. Das Buch ist für jeden, der sich wissenschaftlich mit asylrechtlichen Fragen befasst, unentbehrlich; es kann wegen der Fülle von Einsichten, Anregungen und Argumentationshilfen, die es bietet, aber auch den Asylpraktikern sehr empfohlen werden.

Prof. Walter Kälin

Marx/Strate/Pfaff: Kommentar zum Asylverfahrensgesetz (2. Aufl. 1987). Alfred Metzner Verlag, PF 970148, D-6000 Frankfurt am Main 1, 824 S. (DM 168.-).

REZENSION

in Neue Zeitschrift für Verwaltungsrecht

Ort Ffm Jhrg. - S. 403 Nr. 7 Datum 7/83

Asylverfahrensgesetz. Kommentar von *Reinhard Marx* und *Gerhard Strate*. – Frankfurt, Metzner 1982. X, 298 S., geb. DM 68,-.

Das seit August 1982 geltende Asylverfahrensgesetz steht – in Fortführung entsprechender früherer Versuche – unter dem Motto der Beschleunigung des Asylverfahrens. Diese soll durch eine Verteilung der Kompetenzen auf Ausländerbehörde und Bundesamt sowie vor allem dadurch erreicht werden, daß der gerichtliche Rechtsschutz in einer großen Zahl der Fälle auf den vorläufigen Rechtsschutz und im übrigen praktisch auf eine einzige Tatsacheninstanz beschränkt wird. Zahlreiche Probleme des neuen Gesetzes werden somit nicht durch eine bundeseinheitliche Rechtsprechung gelöst werden können. Umso wichtiger ist daher eine verantwortlich geschriebene Kommentierung.

Der hier zu besprechende Kommentar – der erste von zwei inzwischen vorliegenden – erschien ungewöhnlich schnell nach dem Inkrafttreten des Gesetzes, und zwar nicht als sogenannter Referentenkommentar, sondern verfaßt von zwei bereits im Ausländer- und Asylrecht ausgewiesenen Autoren. Er verfolgt das Ziel, die praktische Arbeit mit dem Asylverfahrensgesetz, wie sie vor allem von Verwaltungsgerichten, Behörden und Rechtsanwälten geleistet werden muß, zu erleichtern. Dabei geht es ihm nicht nur um den Versuch, die – vielfach unklaren – Regelungen zu erläutern, sondern vor allem auch darum, jeweils die verfahrensrechtliche Bedeutung des Asylgrundrechts herauszuarbeiten. Aus der Entwicklung eines theoretischen Begründungszusammenhangs des verfassungs- und völkerrechtlichen Asylrechts sollen bei der Auslegung der einzelnen Vorschriften die notwendigen rechtlichen Schlüsse gezogen werden können. Dabei greifen die Autoren vorrangig auf die bis Ende Oktober 1982 bekanntgewordene Rechtsprechung zurück und ziehen ergänzend die Beiträge der Literatur heran.

Die Verfasser werden ihrem Anspruch gerecht. Übersichtlich gegliedert erörtern sie die Probleme der einzelnen Vorschriften, gehen – wo nötig – auf deren Entstehungsgeschichte ein, machen Zusammenhänge mit anderen Bestimmungen des Gesetzes sowie mit Vorschriften des Ausländergesetzes, des Verwaltungsverfahrensgesetzes und der Verwaltungsgerichtsordnung deutlich, geben Hinweise zur praktikablen Anwendung unklarer oder gar widersprüchlicher Regelungen und legen gegebenenfalls ihre verfassungsrechtlichen Bedenken dar. Die Kommentierung liest sich durchweg flüssig; einzelne etwas umständlich wirkende Formulierungen sind dem Bemühen der Autoren gutzuschreiben, das Werk möglichst schnell vorzulegen. Es liegt auf der Hand, daß angesichts der vielfältigen Rechtstragen des neuen Gesetzes die Meinungen der Autoren unterschiedliche Zustimmung oder Ablehnung finden werden. Sicher ist auch, daß in der Praxis Probleme auftauchen werden, zu denen man im Kommentar (noch) nichts findet; denn die Phantasie des Kommentators wird erfahrungsgemäß durch die Vielfalt der Realität überflügelt. Dies ändert jedoch nichts daran, daß der Kommentar für den Praktiker ein unerläßliches Hilfsmittel ist, um den richtigen Weg durch das Dickicht der gesetzlichen Regelungen zu finden.

Von Richter am VG Dr. Karsten-Michael Orloff, Berlin

Die Verwaltung, Heft 2/81, S. 261-262

Marx, Reinhart / Gerhard Strate / Victor Pfaff, Kommentar zum Asylverfahrensgesetz, 2. erw. Auflage. Frankfurt 1987, Metzner. XX, 824 S. DM 168,-.

Baumüller, Peter / Bernd Brunn / Roland Fritz / Heinz-Ulrich Hambüchen / Bernd Hillmann / Hannelore Kohl / Wolfram Molitor / Ralf Rothkegel / Jürgen Rühmann / Wilhelm Schluckebier / Heinz Stanek, Gemeinschaftskommentar zum Asylverfahrensgesetz. Neuwied 1986. Luchterhand. Losebl., mit 14. Erg. Lieferung Stand Juni 1989, 2 Bände, ca. 3 000 S. DM 198,-.

Beim *Gemeinschaftskommentar* des Luchterhand-Verlags handelt es sich um die Zweitaufgabe des 1983 noch in gebundener Form erschienenen Kommentars zum AsylVfG von Baumüller / Brunn / Fritz / Hillmann, der an dieser Stelle bereits zusammen mit der 1. Auflage des Kommentars von Marx / Strate / Pfaff besprochen wurde (Die Verwaltung 17 [1984], S. 112 - 117). Bei letzterem Werk ist Pfaff als Autor nur hinzugetreten, während Strate an der Mitarbeit an der 2. Auflage verhindert war; der für die Voraufgabe vermißte Hinweis auf die berufliche Funktion der Autoren - Rechtsanwälte in Frankfurt und Hamburg - wird für die Neuaufgabe nunmehr nachgeholt. Bei den Autoren des *Gemeinschaftskommentars* handelt es sich weiterhin um Richter; Rothkegel ist wiss. Mitarbeiter beim BVerfG, Stanek beim VG Wiesbaden.

Beide Kommentare haben ihren Umfang um ein Vielfaches erweitert, der *Gemeinschaftskommentar* bereits in Richtung Großkommentar, Ausdruck einer „nahezu unüberschaubaren Rechtsprechungsvielfalt“ (Vorwort zum GK), Ausdruck damit aber auch einer Gesetzgebung, die sich eher tagespolitischem Aktionismus verpflichtet sieht, als rechtsstaatlicher Kontinuität und Rechtssicherheit. Beide Kommentare sehen die Unzulänglichkeiten des Gesetzes; beide Kommentare sehen sich, wie schon in der Voraufgabe, dem grundsätzlichen rechtsstaatlichen Anliegen verpflichtet, dem Grundrecht auf Asyl im Verfahren Geltung zu verschaffen, und werden diesem Anliegen in vorzüglicher Weise gerecht. Die positive Beurteilung beider Werke in der Erstauflage bestätigt sich für die Zweitaufgabe.

Wurde dabei für den Kommentar von Marx / Strate / (Pfaff) in der Erstauflage eine mitunter zu starke Akzentuierung der Verfassungswidrigkeit zentraler Bestimmungen des AsylVfG konstatiert, so gehen die Autoren in der Neuaufgabe deutlich pragmatischer vor. Für § 2 AsylVfG etwa werden differenzierte Kriterien für eine verfassungskonforme Anwendung (§ 2, Rdnr. 15 - 50) entwickelt, während andererseits der *Gemeinschaftskommentar* von partieller Verfassungswidrigkeit der Neuregelung ausgeht (§ 2, Rdnr. 27). Auch für § 10 AsylVfG ist es nunmehr der *Gemeinschaftskommentar*, der die verfassungsrechtliche Problematik des Abs. 1 eingehend erörtert, aus der Rspr. des BVerfG dessen Verfassungskonformität ableitet, gleichwohl zutreffend auf Erfordernisse verfassungskonformer Anwendung dieser Bestimmung hinweist (Rdnrn. 6 - 9). Generell sind auch in der Zweitaufgabe die Erläuterungen im Luchterhand-Kommentar, seiner Anlage als Großkommentar entsprechend, deutlich ausführlicher gehalten, doch dokumentieren auch Marx / Strate / Pfaff in den zentralen Fragen umfassend den Stand von Lehre und Rspr. Eingehend wird dort etwa nunmehr der Zentralbegriff der „politischen Verfolgung“ erörtert (Rdnrn. 57 - 369 zu § 1), unter kritischer Auseinandersetzung mit der Motivationslehre des BVerwG. Dessen Rspr. wird sehr eingehend und nachvollziehbar in ihrer Entwicklung dargestellt; besonders wertvoll für den Benutzer erscheinen mir die wiederholt eingestreuten „Hinweise für die Praxis“, Hinweise für die praktische Arbeit mit dem Gesetz auf der Grundlage der - für die Praxis maßgeblichen - höchstrichterlichen Rspr. Diese geglückte Verbindung von wissenschaftlicher Vertiefung und Praxisbezogenheit kennzeichnet beide Erläuterungswerke. Für den *Gemeinschaftskommentar* darf insoweit neben der bereits für die Voraufgabe hervorgehobenen Darstellung des Begriffs der „politischen Verfolgung“ (vgl. die Besprechung der Voraufgaben in: Die Verwaltung a. a. O., dort S. 113 - 115) auf die Ausführungen zur Tatsachenfeststellung im Asylverfahren (Vorb. zu § 1, Rdnrn. 238 - 306) verwiesen werden, für die die verfassungsrechtlichen Anforderungen in überzeugender Weise entwickelt werden. Daß im Anhang zu § 13 Informationsquellen und Auskunftsstellen für Anfragen in Asylverfahren - nach Ländern geordnet - genannt werden, dürfte in der praktischen Arbeit mit dem Gesetz als willkommene Hilfestellung empfunden werden; auch derartige Details belegen die Umsicht und Sorgfalt, mit der die Autoren zu Werke gehen.

Im Gesamturteil können beide Erläuterungswerke uneingeschränkt und nachdrücklich empfohlen werden. Wie schon in der Voraufgabe, sind die Erläuterungen im Luchterhand-Kommentar umfassender und ausführlicher gehalten; zu der Darstellung der allgemein-ausländerrechtlichen Fragen im Zusammenhang mit dem Asylverfahren bei § 39 findet sich im Kommentar von Marx / Strate / Pfaff keine Parallele. Die für dieses letztere Werk noch für die Voraufgabe konstatierten Defizite und Schwächen sind jedoch nunmehr weitgehend behoben. Beide Kommentare leisten einen hervorragenden Beitrag zur wissenschaftlichen und praktischen Aufarbeitung des in vielfacher Hinsicht lückenhaften und mit Mängeln behafteten Gesetzes und zum Schutz eines bedrohten Grundrechts.

Christoph Degenhart, Münster

KEMPF PFAFF BAIER MARX Rechtsanwälte			
Eing. 17. JULI 1991			

in NVwZOrt München Jhrg. _____ S. 618 Nr. 7 Datum 88

Asylverfahrensgesetz. Kommentar von Reinhard Marx, Gerhard Strate und Victor Pfaff. 2. Auflage. – Frankfurt, Metzner 1987. X, 824 S., geb. DM 168,-.

Mit der 2. Auflage erfolgt eine völlig neue Kommentierung des materiellen und formellen Asylrechts, wie sich bereits aus dem fast um das dreifache vergrößerten Volumen ergibt. Das beruht vor allem auf der umfangreichen Rechtsprechung seit Erlass des Asylverfahrensgesetzes. Der Kommentar enthält nicht nur Hinweise auf einschlägige Entscheidungen, sondern gibt auch deren Inhalt in Einzelheiten wieder, für die Praxis von besonderem Wert. Ungewöhnlich ist die nach Verfolgungsländern differenzierende Darstellung, ungewöhnlich deshalb, weil es sich hier vornehmlich um Fragen der tatsächlichen Feststellungen handelt und das Asylrecht unabhängig von der Herkunft des Asylbewerbers gewährleistet ist (*BVerwGE* 67, 184 [191] = *NVwZ* 1983, 674). Die Differenzierung ist gleichwohl gerechtfertigt, weil bestimmte Rechtsfragen gerade an der Verfolgungssituation in bestimmten Ländern verdeutlicht werden können und vor allem weil für den Praktiker von Bedeutung ist, für Bewerber aus bestimmten Ländern die Aussichten auf Asylenerkennung zu ermitteln.

Wie bereits in der 1. Auflage vertreten die Autoren in Grundsatzfragen häufig eine von der höchstrichterlichen Rechtsprechung, namentlich des *BVerwG* abweichende Auffassung, die sie zuweilen zu weitläufigen rechtstheoretischen Ausführungen veranlaßt, wodurch der Rahmen eines Kommentars gesprengt und eine rasche Orientierung erschwert wird. Mit der Einbeziehung der grundlegenden Entscheidung in *BVerfGE* 74, 51 = *NVwZ* 1987, 311 und der Novellierung des Asylverfahrensgesetzes zum 15. 1. 1987 werden wesentliche Neuerungen im Asylrecht berücksichtigt. Das vom *BVerfG* zugrundegelegte, freilich nicht in letzter Konsequenz durchgehaltene Prinzip der Kausalität zwischen Verfolgung und Flucht enthält einen neuen Ansatz zur Ermittlung des Asyltatbestandes, weil nicht wie bisher die Gefahr zukünftiger politischer Verfolgung, sondern fluchtauslösende Ereignisse in der Vergangenheit maßgeblich sein sollen. Die Konsequenzen dieser Entscheidung sind, wie die Autoren zu Recht hervorheben, noch nicht absehbar, möglicherweise nicht auf die Nachfluchtgründe beschränkt. Die Neufassung des § 2 AsylVfG hat die bisherige Rechtsprechung und Literatur zum anderweitigen Verfolgungsschutz weitgehend überholt. Hier machen es sich die Autoren zu leicht, wenn sie schwerpunktmäßig die alte Fassung des § 2 erläutern und die Auffassung vertreten, Wortlaut und Entstehungsgeschichte der Neufassung hinderten nicht, eine verfassungskonforme Auslegung gebiete sogar, Sicherheit vor Verfolgung i. S. des alten Rechts zu interpretieren. Tatsächlich ergibt sich aus der Entstehungsgeschichte und der vom Gesetzgeber gewählten Formulierung, daß Asyl immer schon dann zu versagen ist, wenn der Drittstaat den Flüchtling seinerseits nicht verfolgt, zurückweist oder in einen Verfolgungsstaat abschiebt (BT-Drs 10/6416 zu § 2). Damit wurden subjektive Elemente des bewußten Zusammenwirkens zwischen Asylsuchenden und Drittstaat bewußt eliminiert, eine Lösung, die das *BVerfG* als möglicherweise verfassungsrechtlich unbedenklich bezeichnet hat (*BVerfG*, *NVwZ* 1986, 459 f.). Die vom Gesetzgeber vielleicht nicht ausreichend berücksichtigte Problematik der effektiven Aufenthaltsmöglichkeit im Drittstaat soll hier nicht gelehrt werden; sie läßt sich aber nicht durch schlichten Rückgriff auf die abgelöste Altfassung des § 2 AsylVfG lösen.

Letztlich zeigt der Kommentar, daß auch nach 5 Jahren Asylverfahrensgesetz und dessen jüngster Novellierung ein Konsens zum Asylrecht nicht einmal in Grundfragen besteht, die Dinge vielmehr weiterhin im Fluß sind und bleiben werden. Es ist ein besonderes Verdienst der Autoren, eine systematische Darstellung der anstehenden Fragen vorgelegt und zu diesen selbst fundiert Position bezogen zu haben.

Richter am *BVerwG* Dr. Gerd-Heinrich Kemper, Berlin

Inhalt dieses Heftes

Abhandlungen

Prof. Dr. *Werner von Simson*, Freiburg
 Carl Schmitt und der Staat unserer Tage 185

Dr. *Michael Antoni*, Bonn
 Zustimmungsvorhalte des Bundesrates zu Rechtssetzungsakten des Bundes 220

Dr. *Peter M. Huber*, München
 Der Immissionschutz im Brennpunkt modernen Verwaltungsrechts 252

Literatur

Besprechungen

Thomas Würtenberger: *Zeitgeist und Recht*
 Referent: Prof. Dr. *Reinhold Zippelius*, Erlangen 308

Konrad Hesse: *Verfassungsrecht und Privatrecht*
 Referent: Prof. Dr. *Fritz Ossenbühl*, Bonn 310

Walter Leisner: *Umweltschutz durch Eigentümer, unter besonderer Berücksichtigung des Agrarrechts*
 Referent: Prof. Dr. *Wilfried Erbgaath*, Münster 312

Dieter Coburger: *Die währungspolitischen Befugnisse der Deutschen Bundesbank*
 Referent: Prof. Dr. *Hugo J. Hahn*, LL. M. (Harv.), Würzburg 314

Heinz Georg Bamberger: *Einführung in das Medienrecht*
 Referent: Prof. Dr. *Martin Stock*, Bielefeld 316

Peter Dorer/Helmut Mainusch/Helga Tubies: *Bundesstatistikgesetz*
 Referent: Prof. Dr. *Peter Badura*, München 319

Erstellung öffentlicher Güter (S. 121 ff.). Fehlt ein Gegenleistungsanspruch wie z. B. bei Abgaben für die Freistellung von öffentlich-rechtlichen Pflichten, handelt es sich um Steuern (S. 125 f.; zu den Zwecksteuern S. 132 ff.). Diese Konzeption läßt sich auch mit der Sonderabgabenrechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts harmonisieren, wenn man deren Kriterien auf den Begriff der Steuern/nichtsteuerlichen Abgaben bezieht (S. 126 ff.). – Anhand dieser Ergebnisse (zusammengefaßt S. 137-140) wird abschließend die Rechtsnatur der verschiedenen Erschei- nungsformen der Fehlbelegungsabgabe im Widerspruch zur überwiegen- den Judikatur jeweils als eine Art (Sondernutzungs-)Gebühr bestimmt (S. 141 ff., 155 ff.).

Die Arbeit besticht durch ihr geschlossenes Alternativkonzept für die unverändert aktuelle Aufgabe einer rechtsstaatlichen Durchdringung des Finanzverfassungsrechts. Der klare Aufbau, die übersichtliche und zielgerichtete Gedankenführung oder die regelmäßige Heranziehung der wirtschafts- und finanzwissenschaftlichen Literatur (z. B. S. 24, 51, 55, 97 f., 99 f.) verdeutlichen einen souveränen Umgang mit der Sache. Deren Abgrenzungsprobleme werden nun freilich auf die Ebene der Auslegung der jeweiligen Abgabengesetze verschoben. Angelpunkt dieses Konzepts ist weiter ein materielles Verständnis, das etwa den Gegenleistungsbegriff im Gebührentrecht an den Ausgleich für die beanspruchte Verwaltungsleistung bindet, oder das Steuern nicht formal allein den in Art. 106 GG genannten Gebietskörperschaften, sondern auch Sonderfonds oder öffentlichen Anstalten (nicht aber: Selbstverwaltungskörperschaften, die keine Gebietskörperschaft sind, S. 134 ff.) zuzuführen erlaubt. Die Konzeption stößt auf festgezurte Auffassungen in Lehre und Rechtsprechung, verdient aber eine gründliche Diskussion ihrer Tragfähigkeit.

Helmut Schulze-Fielitz

Reinhard Marx/Gerhard Strate/Victor Pfaff: Kommentar zum Asylverfahrensgesetz, 2. Aufl., Alfred Metzner Verlag Frankfurt am Main 1987, XX, 824 Seiten, Leinen, DM 168.–

Das Asylrecht ist in der Bundesrepublik Deutschland in einen Strudel geraten, der in immer kürzeren Abständen eine Sicherung nach der anderen hinwegspült. Gesetzgebung, Verwaltung und Gerichte tragen dazu bei, vom Grundrecht auf Asyl, das in Art. 16 Abs. 2 Satz 2 GG vorbehaltlos gewährleistet ist, nur noch Bruchstücke übrigzulassen. Selbst das ist manchem führenden Politiker noch nicht genug, so daß ständig neue Forderungen nach Einschränkungen, Erschwerungen und Abschreckungsmaßnahmen laut werden. Der vorliegende Kommentar berücksichtigt in seiner Neuauflage aus der Chronik des Niedergangs eines Grundrechts noch die im Januar 1987 in Kraft getretene Änderung des Asylverfahrensgesetzes und den Beschluß des Bundesverfassungsgerichts vom November 1986 zu den „gewillkürten Nachfluchtgründen“.

Es ist ein mühseliges Unterfangen, unter den mißlichen Umständen, in denen sich das Grundrecht befindet, einen Kommentar zu dem dazugehörigen Gesetz zu schreiben. Die Autoren haben sich dieser Aufgabe mit Umsicht und Sorgfalt entledigt. Die Erläuterungen sind reichhaltig und informativ, ohne unübersicht-

lich zu werden. Die berechtigte Kritik bleibt nicht ausgespart. Dabei zeigt es sich, daß man auch in einem praktisch nützlichen Kommentar die philosophischen und verfassungstheoretischen Hintergründe des Gesetzes auszuloten vermag.

§ 1 Abs. 1 AsylVfG, der dessen Geltungsbereich umreißt und zu diesem Zweck den Wortlaut des Art. 16 Abs. 2 Satz 2 GG aufgreift, gibt den Autoren die Gelegenheit, in voller Breite, aber mit sinnvoller Gliederung den Begriff der politischen Verfolgung zu klären. Der gesetzlichen Regelung der Nachfluchtgründe in § 1 a, die der einengenden Linie des Bundesverfassungsgerichts entspricht, wollen die Autoren durch verfassungskonforme Auslegung einiges an Schärfe nehmen. Auch gegen die allzu bereitwillige Annahme anderweitigen Schutzes vor Verfolgung in § 2 des Gesetzes bestehen verfassungsrechtliche Bedenken, welche die Autoren ebenfalls durch eine asylfreundliche Auslegung austräumen wollen. Dies sind nur zwei Beispiele dafür, daß sich die Kommentatoren die Übereinstimmung des Gesetzes mit der Verfassung angelegen sein lassen. Diese Linie zeigt sich nicht nur beim eigentlichen Asylverfahren und dem nachfolgenden Rechtsschutz, sondern auch bei der Rechtsstellung der Asylbewerber, etwa bei der Einweisung in Sammelunterkünfte, die das Gesetz jetzt beschönigend Gemeinschaftunterkünfte nennt (Rdn. 3–5 zu § 23). Es bleibt nur zu wünschen, daß sich solche Stimmen Gehör verschaffen können, um die Glaubwürdigkeit der Verfassungsaussage nicht vollends auszuhöheln. Die Überzeugungskraft der im Kommentar geäußerten Gedanken wird jedenfalls gestärkt durch eine fundierte Argumentation, eine klare Grundlinie und eine Fülle von praktischen Hinweisen.

Manfred Zuleeg

REDAKTIONELLE NOTIZEN

Dr. Peter M. Huber, geb. 1959, ist Akademischer Rat am Institut für Politik und öffentliches Recht der Universität München, Lehrstuhl Prof. Dr. Peter Badura. Veröffentlichungen: Grundrechtsschutz durch Organisation und Verfahren als Kompetenzproblem in der Gewaltenteilung und im Bundesstaat, 1988; Rechtsprechungsübersicht, ZG 1988, 363 ff.; Die Unaufschiebbarkeit – Rechtmäßigkeitsvoraussetzung polizeilicher Maßnahmen, BayVBl 1989, 5 ff.

Louis Favoreu (Hrsg.): Annuaire International de Justice Constitutionnelle, Bd. I und II	322
Referent: Prof. Dr. <i>Alexander v. Brünneck</i> , Hannover	
Helmuth Schricker: Wirtschaftliche Tätigkeit der öffentlichen Hand und unlauterer Wettbewerb	324
Referent: Prof. Dr. <i>Fritz Ritter</i> , Freiburg	
Willi Blümel/Detlef Merten/Helmut Quaritsch (Hrsg.): Verwaltung im Rechtsstaat, Festschrift für Carl Hermann Ule	327
Referent: PD Dr. <i>Michael Nierhaus</i> , Köln	
Francis Delpérée: Droit constitutionnel	332
Referent: Prof. Dr. <i>Peter Badura</i> , München	
Anzeigen	
Theodor Maunz/Reinhold Zippelius: Deutsches Staatsrecht (Prof. Dr. <i>Michael Stolleis</i> , Frankfurt)	334
Karl August Bettermann: Der totale Rechtsstaat (Prof. Dr. <i>Herbert Bethge</i> , Passau)	335
Dimitris Th. Tsatsos: Von der Würde des Staates zu Glaubwürdigkeit der Politik (Prof. Dr. <i>Martin Kriele</i> , Köln)	336
Otto Kimmich: Deutsche Verfassungsgeschichte (Prof. Dr. <i>Rolf Grawert</i> , Bochum)	337
Klaus Rennert: Die „geisteswissenschaftliche Richtung“ in der Staatsrechtslehre der Weimarer Republik (Prof. Dr. <i>Manfred Friedrich</i> , Göttingen)	338
Carl Hermann Ule: Beiträge zur Rechtswirklichkeit im Dritten Reich (<i>Gertrud Rapp</i> , Bayreuth)	340
Ralf Dahrendorf: Law and Order (<i>Bernhard Weck</i> , Bayreuth)	341
Inter-Parliamentary Union: Chronicle of Parliamentary Elections (Prof. Dr. <i>Peter Badura</i> , München)	343
Udo Wetzlaug: Die Alliierten in Berlin (<i>Jan Ziekow</i> , Berlin)	344
Martin Bullinger (Hrsg.): Verwaltungsmessen im modernen Staat, Landesberichte und Generalberichte der Tagung für Rechtsvergleichung 1985 in Göttingen (Prof. Dr. <i>Hermann Soell</i> , Regensburg)	345

mit den „Grundzügen eines modernen kommunalen Unternehmensrechts“ auseinander (S. 145–164). *Schunders* Gedanken kreisen um die „Verbandsklage auf dem Vormarsch“ und der damit einhergehenden „Subjektivierung kollektiver Gemeinwohlbelange“ (S. 295–304). *Schwabe* konzentriert sich in seinen Betrachtungen auf das in der verwaltungsrechtlichen Literatur in unterschiedlichen Facetten daherkommende „so genannte repressive Verbot“ (S. 305–315). Die mit „Das Vertriebenrecht – ein Auslaufmodell“ titulierte Abhandlung von *Silagi* nimmt sich kritisch der vom bundesdeutschen Gesetzgeber erst unlängst (weiter) verschärften Spätaussiedlereigenschaft im Bundesvertriebenengesetz an (S. 317–328).

Rechts- bzw. verfassungsgeschichtlich einzuordnen sind die Beiträge von *J.-D. Kühne* und *O. Massing*. Ersterer widmet seinen Aufsatz gleichsam einem verfassungshistorisch-institutionellen Vergleich zwischen dem „Reichsgericht der Paulskirche“ mit dem „Obersten Gerichtshof der Vereinigten Staaten“ (S. 193–202). Der von *Massing* auf das „Schröpfen, Übervorteilen und vom Leben auf Kosten anderer“ überschriebene Beitrag beinhaltet einige am Beispiel des Diebstahlverbots dargelegte („zeitgemäße“) Anmerkungen zur Universalität der Sinaibote (S. 203–229).

Schließlich nimmt sich die Untersuchung von *W. Thieme* den „Allgemeinen Teil des Deutschen Rechts“ vor und erkennt ihn gewissermaßen als ein Gemeingut in den Gesetzen des öffentlichen wie des Zivilrechts (S. 341–349).

Der Band enthält somit eine Fülle von rechtswissenschaftlichen bzw. stark rechtswissenschaftlich geprägten Fachbeiträgen. So gesehen erweist er sich als wahre Fundgrube und vermag sicherlich als ein Beweis dafür gelten, welche Themenvielfalt der rechtswissenschaftlichen Disziplin innewohnt. Allerdings ist die Zusammenstellung der Beiträge wegen der lediglich alphabetisch nach Autoren geordneten Beitragsreihung für den Leser ein wenig unübersichtlich. Hier wäre es angesichts der Zahl der Beiträge und der in ihnen angesprochenen unterschiedlichen Sachmaterien gewiss sinnvoller gewesen, eine an Themenkreisen orientierte Anordnung der einzelnen Aufsätze vorzunehmen. Dieses Monitum wird indes durch die nach Themenwahl und Inhalt durchweg vorzüglichen und auf hohem wissenschaftlichen Niveau verfassten Beiträge mehr als ausgeglichen. Es sei dem Rezensenten an dieser Stelle daher gestattet, den von ihm allesamt mit Gewinn gelesenen Abhandlungen die Aufmerksamkeit einer denkbar breiten Fachöffentlichkeit zu wünschen.

Professor Dr. Michael Kotulla, M. A., Bielefeld

Bundesbeamtengesetz. Kommentar. Von *Ulrich Battis*. 3., neu bearb. Auflage. – München, Beck 2004. XXXVI, 1099 S., geb. Euro 68,-.

Während zwischen der Erstauflage des 1980 erstmals erschienenen Kommentars und der zweiten Auflage (1997) siebzehn Jahre lagen, hat es bis zur dritten Auflage nur sieben Jahre gedauert; ein Zeichen dafür, dass sich auch das Beamtenrecht gerade in den letzten Jahren rasant weiterentwickelt hat. Diese Entwicklung hat *Battis* in seine Kommentierung des Bundesbeamtengesetzes eingearbeitet, wobei Rechtsprechung und Literatur bis Februar 2004 berücksichtigt wurden. So wird im Kommentar die in der Öffentlichkeit viel diskutierte Kopftuch-Entscheidung des *BVerfG* ebenso angesprochen, wie die Entscheidung des *EuGH* zum Bereitschaftsdienst von Ärzten. Selbstverständlich wird auch auf die neuere Rechtsprechung zur Konkurrentenklage sowie die Reformgesetze im Disziplinarrecht eingegangen. Selbst zu dem doch recht speziellen Begriff des Gender Mainstreamings finden sich (bei § 8 BBG im Zusammenhang mit der Gleichstellung von Frauen) Ausführungen. Der Leser wird durch die nunmehr vorliegende Auflage also beamtenrechtlich auf den neuesten Stand von Gesetz, Rechtsprechung und Literatur gebracht.

Die Kommentierung – in Format und Schriftbild etwas größer als die Voraufgabe – ist übersichtlich und gut verständlich formuliert. Wichtige Aspekte werden durch Fettdruck hervorgehoben, was das Auffinden gesuchter Begriffe erleichtert. Eine äußerst nützliche Hilfe stellen die sich an den Gesetzestext der kommentierten Bundesnorm direkt anschließenden Hinweise auf die Parallelvorschriften im Beamtenrechtsrahmengesetz und in den jeweiligen Landesgesetzen dar, so dass der Kommentar auch von großem Nutzen ist, wenn man sich nur mit dem Landesbeamtensrecht befassen muss. Unterstützt wird ein solches Arbeiten darüber hinaus durch den dem Gesetzestext des Bundesbeamtengesetzes vorangestellten Paragrafenpiegel, der die Bundesvorschrift den Landesregelungen gegenüberstellt. Der Kommentar besticht zudem durch die schier unglaubliche Menge an Rechtsprechungs- und Literaturnachweisen. Bereits zu Beginn na-

hezu jeder Vorschrift wird allgemeines Schrifttum zur Regelungsmaterie angegeben. Innerhalb der Erläuterungen finden sich dann zahlreiche weitere Rechtsprechungs- und Literaturzitate zu den einzelnen rechtlichen Gesichtspunkten. Die langen Zitatketten beeinträchtigen zwar manchmal den Fluss der eigentlichen Kommentierung, dies lässt sich aber wohl nicht vermeiden, wenn man den Leser umfassend unterrichten will und ist daher zu Gunsten eines hohen Informationswertes akzeptabel. An manchen Stellen der Erläuterungen wurden die Querverweise auf andere Randnummern nicht der Neubearbeitung angepasst. Solche kleinen Unebenheiten schmälern indes den Wert des Buchs nicht. *Battis* bezieht auch durchaus pointiert Stellung, wenn er etwa in den Erläuterungen zu § 8 BBG die Ämterpatronage anprangert und mit harten Worten verurteilt. Bei seinen Ausführungen zur Konkurrentenklage bringt er Sympathie für die vom *BVerwG* zunächst angedeutete Wende in der Rechtsprechung zur Anfechtbarkeit einer Beförderung zum Ausdruck. Allerdings hat sich das *BVerwG* im August 2003 wieder auf die alte Linie (Unanfechtbarkeit der Beförderung) zurückbegeben, was wohl bei Redaktionsschluss noch nicht bekannt war oder nicht mehr in die Erläuterungen eingearbeitet werden konnte.

Mit der dritten Auflage der Kommentierung des Bundesbeamtengesetzes durch *Battis* liegt ein kompakter Kommentar aus der bewährten „Gelben Reihe“ des Verlages C. H. Beck vor, der trotz seines handlichen Formats detailliert, umfassend und aktuell über das Beamtenrecht im Allgemeinen und das Bundesbeamtengesetz im Besonderen informiert. Man kann ihn ohne zu überreiben als unverzichtbares Standardwerk im Beamtenrecht bezeichnen.

Vors. Richter am VG Dr. Bernd Wittkowski, Frankfurt a. M.

Kommentar zum Asylverfahrensgesetz. 5., vollst. neu bearb. Auflage. Von *Reinhard Marx*. – Neuwied usw., Luchterhand 2003. XLVII, 1765 S., geb. Euro 129,90.

Der Kommentar von *Reinhard Marx* zum Asylverfahrensgesetz liegt nunmehr in fünfter Auflage vor. Dem eigenen Anspruch zufolge bestimmen die Auslegung und Anwendung der asylverfahrensrechtlichen Vorschriften nach Maßgabe einer verfahrensorientierten Grundrechtsinterpretation und der völkerrechtlichen Grundsätze des Flüchtlingsrechts sowie eine an rechtsstaatlichen Grundsätzen orientierte Handhabung der Verschränkungen des Asylverfahrensrechts mit dem Ausländerrecht und schließlich eine bessere Gestaltung des asylgerichtlichen Verfahrens die Erläuterungen.

Der Autor, ein seit Jahrzehnten im Flüchtlingsrecht engagierter Rechtsanwalt, wird diesem Anspruch in vollem Umfang gerecht. Insbesondere handelt es sich bei seinem Werk nicht um einen gleichsam parteiischen Anwaltskommentar. Vielmehr wird die aktuelle Rechtspraxis objektiv vorgestellt und erläutert, wobei alternative Lösungen und Interpretationen gleichfalls ihren Platz in dem Buch finden. Breiten Raum nimmt insbesondere das gerichtliche Asylverfahren ein, wobei einer der Schwerpunkte dem praxisrelevanten Beweisanztragsrecht und -verfahren gewidmet ist.

Marx' Kommentar ist daher jedem Asylrechtspraktiker uneingeschränkt zu empfehlen.

Richter am VG Dr. Bertold Huber, Frankfurt a. M.

Bundesnaturschutzgesetz. Kommentar. Von *Ulf Marzik* und *Thomas Wilrich*. – Baden-Baden, Nomos 2004. XXX, 770 S., geb. Euro 59,-.

Nach langer Vorarbeit ist das Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG) vom 25. 3. 2002 in Kraft getreten, das eine Gesamtnovellierung des Bundesnaturschutzgesetzes von 1976 darstellt und als „Modernes Gesetz“ den vielfältigen europarechtlichen Anforderungen gerecht wird sowie den Rahmen für die Landesnaturschutzgesetze darstellt.

Die Kommentatoren haben verdienstvollerweise innerhalb kurzer Zeit eine Gesamtkommentierung für die Praxis vorgelegt, die den Stand 31. 12. 2002 aufweist und zum Teil noch Rechtsprechung und Literatur aus dem Jahre 2003 berücksichtigt. Die Kommentierung folgt der neu geordneten Systematik des Gesetzes, wertet die Materialien der Gesetzgebung aus und berücksichtigt die umfangreiche rechtswissenschaftliche Literatur sowie die zahlreichen, zum